Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und die Carta del Lavoro

Ein Vergleich
nationalsozialistischer und faschistischer Arbeitspolitik

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung eines Doktors der Philosophie
der
Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Erlangen

vorgelegt von

SIEGFRIED RICHTER
aus Küstrin

1937

1937/153

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und die Carta del Lavoro

Ein Vergleich
nationalsozialistischer und faschistischer Arbeitspolitik

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung eines Doktors der Philosophie

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Erlangen

vorgelegt von

SIEGFRIED RICHTER

aus Küstrin

1937

Druck: Buchdruckerei „Silesia", Berlin NO 55, Marienburger Straße 28

Dekan: Professor Dr. Friedrich Maurer

Referent: Professor Dr. Horst Wagenführ

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juli 1936

Inhaltsverzeichnis

I. Kapitel
Die Bedeutung der nationalsozialistischen und der faschistischen Arbeitsverfassung im Wirtschaftsaufbau 1

II. Kapitel
Die Wirtschaftsgesinnungen 6

III. Kapitel
Die Grundgedanken der Arbeitsverfassungen 13

IV. Kapitel
Die Organe der Arbeitsordnungen 21

V. Kapitel
Die Lohnordnungen („Gerechter Lohn" — „Salario Giusto") 29

VI. Kapitel
Die Arbeitsgerichtsbarkeit im nationalsozialistischen und faschistischen Staat 38

VII. Kapitel
Die staatlichen Organe der Arbeitspolitik 44

VIII. Kapitel
Die Organisationen der Arbeit 52

IX. Kapitel
Die Freizeitorganisationen („Kraft durch Freude" und „Dopolavoro") 61

Schlußwort 68

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533908_0191

Literaturverzeichnis

„Aufklärungs- und Rednerinformationsmaterial der Reichspropagandaleitung der NSDAP. und des Propagandaamtes der Deutschen Arbeitsfront:
„Arbeitsfront — Aufgaben"
„Arbeitsfront — Reichsbetriebsgemeinschaften"
„Arbeitspolitik — Arbeitsgesetz"
„Arbeitspolitik — 1. Mai"
„Wirtschaftspolitik — Grundsätzliches"
„Wirtschaftspolitik — Politischer Sozialismus"

v. Beckerath, Erwin: „Wesen und Werden des faschistischen Staates". Berlin 1927.

Bortolotto, Guido: „Fascismo e Nazionalsozialismo". Bologna 1933.

Ders : „Faschismus und Nation". Hamburg 1932.

Ders.: „Faschismus, Revolution, Verfassung" in NS.-Monatshefte", 4. Jg., Heft 36, März 1933, S. 2 (98) ff.

Bottai, Giuseppe: „Grundprinzipien des korporativen Aufbaus in Italien". Köln 1933.

Ders.: „Die Entwicklung der Sozialversicherung im faschistischen Italien" in „NS.-Monatshefte", 4. Jg., Heft 36, März 1933, S. 22 (118) ff.

Daeschner, L.: „Der Treuhänder der Arbeit als Ordner des Wirtschaftslebens" in „Monatshefte für NS.-Sozialpolitik", 3. Jg., Heft 4, Januar 1936.

„Der Deutsche", Tageszeitung der DAF. vom 19. 5. 1934: „Italien und die Deutsche Arbeitsordnung".

Dersch, Herrmann: „Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit". Berlin 1934.

Deutsche Arbeitsfront: „Organisation der Deutschen Arbeitsfront und der NS.-Gemeinschaft Kraft durch Freude".

„Diritto del Lavoro": „Che cosa è la Carta del Lavoro". Roma 1928.

Eschmann, E. W.: „Der faschistische Staat in Italien". Breslau 1933.

Gangemi, Lello: „Politica corporativa e dinamica economia". Roma 1934.

Goebbels, Joseph: „Wesen und Gestalt des Nationalsozialismus". Berlin 1934.

Gutkind, Curt Sigmar: „Mussolini und sein Faschismus". Heidelberg 1928.
Hartmann, Hans: „Der Faschismus dringt ins Volk". Berlin 1933.
Heinersdorff, Ulrich: „Das Arbeitsverhältnis im faschistischen Recht". Berlin 1930.
Heinrich, Walter: „Der Faschismus". München 1932.
Hiller, Carl: „Die Grundlagen des faschistischen Staates". Berlin 1935.
Hitler, Adolf: „Mein Kampf". München 1925 und 1927.
Hövel, Paul: „Grundfragen deutscher Wirtschaftspolitik". Berlin 1935.
„Hochschule und Ausland", 14. Jg., Heft 3, März 1936, Zeitschriftenschau: „Nationalsozialismus und Faschismus in norwegischer Auffassung. (H. S. Jacobsen in „Ragnarok", Oslo, September 1935)".
Huber, Ernst Rudolf: „Die Gestalt des deutschen Sozialismus". Hamburg 1934.
„Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft" I, 1935, hgb. von Otto Mönckmeier.
Joerges, Rudolf: „Führer und Gefolgschaft im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit". Erfurt 1934.
Keppler: „Grundsätze nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik", Rede vom 10. 6. 1934 in „Aufklärungs- und Rednerinformationsmaterial der Reichspropagandaleitung der NSDAP.", Lieferung 7, Juli 1934, „Wirtschaftspolitik — Grundsätzliches", Blatt 1—3.
Köhler, Bernhard: „Des Führers Wirtschaftspolitik". München 1934.
Ders.: „Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip". Berlin 1934.
Ders.: „Wirtschaft und Sozialismus". Berlin 1935.
Ders.: „Politischer Sozialismus", Rede vom 10. 6. 1934 in „Aufklärungs- und Rednerinformationsmaterial der Reichspropagandaleitung der NSDAP.", Lieferung 7, Juli 1934, „Wirtschaftspolitik — Politischer Sozialismus", Blatt 1—4.
Kolbenheyer, E. G.: „Neuland". München 1935.
Krause, A. B.: „Die Arbeitsverfassung im neuen Reich". Stuttgart-Berlin 1934.
Ders.: „Organisation von Arbeit und Wirtschaft". Berlin 1935.
Krause, Gerhard: „Gefolgschaft" in „Deutsches Recht", 5. Jg., Heft 8 vom 25. 4. 1935, S. 204 ff.
Kusen, Fritz: „Der faschistische Produzentenstaat" in „Der Deutsche" vom 15. 5. 1934.
Ley, Robert: „Durchbruch der sozialen Ehre". Berlin 1935.
Mannhardt, J. W.: „Faschismus und Nationalsozialismus" in „Wirtschaftsdienst. Zeitschrift für deutsche Wirtschaftspolitik", 18. Jg., Heft 42 (Sonderheft Italien), S. 1432 ff.

Mansfeld, W.: „Die soziale Ehrengerichtsbarkeit als Grundlage des neuen Sozialsystems" in „Deutsches Recht", 4. Jg., Heft 19 vom 10. 10. 1934, S. 458 ff.
Mansfeld-Pohl: „Die Ordnung der nationalen Arbeit". Berlin-Hamburg-Mannheim-München 1934.
Marpicati, Arturo: „Opere del Regime". Roma 1934.
Meletti, Vincenzo: „Die Revolution des Faschismus", deutsche Uebersetzung von Helmut Ludwig. München 1931.
Mönckmeier, Otto: „Der Wandel in der Wirtschaftsgesinnung" in „Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft" I, 1935, Berlin.
Münz, Ludwig: „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit". Textausgabe Berlin 1934.
Mussolini, Arnaldo: „Die Arbeitsverfassung". Roma 1933.
Mussolini, Benito: „La dottrina del Fascismo". Milano-Roma 1932.
Ders.: „Gedanken und Worte". Leipzig-Wien 1935.
Ders.: „Scritti e Discorsi". Milano.
Ders.: „Schriften und Reden". Zürich.
Ders.: „Der Faschismus", übers. von Horst Wagenführ. München 1933.
Ders.: „Le Fascisme". Paris 1933.
„Nachrichtenblatt über die faschistischen Korporationen", hgb. vom italienischen Korporationsministerium (seit 1929, monatlich, nicht im Handel).
Nikisch, Arthur: „Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit". Leipzig 1935.
Panunzio, Sergio: „Allgemeine Theorie des faschistischen Staates". Berlin-Leipzig 1934.
Rauecker, B.: „Die Entwicklung des Korporationswesens im faschistischen Italien" in „Monatshefte für NS.-Sozialpolitik", 3. Jg., Heft 2, November 1935.
Reupke, Hans: „Unternehmer und Arbeiter in der faschistischen Wirtschaftsidee". Berlin 1931.
Richter, Lutz: „Das italienische Organisationswesen". Leipzig 1933.
Ders.: „Die italienische Arbeitsverfassung". Berlin 1933.
Ders.: „Nationalsozialistisches und faschistisches Arbeitsrecht" in „Deutsches Recht", 4. Jg., Heft 19 vom 10. 10. 1934, S. 452 ff.
Schaumburg-Lippe, Friedrich Christian Prinz zu: „Deutsche Sozialisten am Werk". Berlin 1935.
Seldte, Franz: „Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Fundament des sozialen Friedens"; bei Walter Weddigen: „Deutsche Sozialpolitik". Berlin 1935.
Siebert, Wolfgang: „Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit". Hamburg 1935.

Ders.: „Die Treue im Arbeitsrecht" in „Deutsches Recht", 4. Jg., Heft 22 vom 25. 11. 1934, S. 537 ff.
Sombart, Werner: „Deutscher Sozialismus". Berlin 1934.
Thieme, Hans: „Führerprinzip in der Arbeitsverfassung" in „Deutsches Recht", 5. Jg., Heft 8 vom 25. 4. 1935, S. 214 ff.
Ders.: „Die rechtliche Stellung des Treuhänders der Arbeit" in „Deutsches Recht", 4. Jg., Heft 19 vom 10. 10. 1934, S. 466 ff.
Turati, Augusto: „La Charte de Travail" in „Centre international d'études sur le Fascisme", Nr. 1, Annuaire 1928, S. 129 ff.
Turati-Bottai: „La Carta del Lavoro". Roma 1929.
Valsecchi, Franco: „Das moderne Italien". Hamburg 1935.
Völtzer, Friedrich: „Vom Werden des deutschen Sozialismus" in „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", 96. Bd., Heft 1, 1935.
Wagenführ, Horst: „Korporative Wirtschaft in Italien". Berlin 1934.
Ders.: „Gefolgschaft. Der germanische Kampfbund". Hamburg 1935.
Ders.: „Kraft durch Freude und Dopolavoro" in „Hochschule und Ausland", 14. Jg., Heft 3, März 1936, S. 204 ff.
Weddigen, Walter: „Sozialpolitik". Jena 1933.
Ders.: „Deutsche Sozialpolitik". Berlin 1935.
Zilcher, Heinz: „Das korporative Organisationsprinzip" in „NS.-Monatshefte", 5. Jg., Heft 52, Juli 1934.

I. Kapitel.

Die Bedeutung der nationalsozialistischen und faschistischen Arbeitsverfassung im Wirtschaftsaufbau.

Es ist vielfach schon versucht worden, den Nationalsozialismus in Deutschland mit dem italienischen Faschismus zu vergleichen, Unterschiede und Uebereinstimmungen aufzuzeigen in den grundsätzlichen weltanschaulichen Fragen, in Wirtschaftsgesinnung, im tatsächlichen Wirtschaftsaufbau und auf den übrigen Gebieten des völkischen Lebens. Doch ist vor Allem dabei deutlich geworden, daß oft noch die Möglichkeit fehlt, ein ganz klares Bild in allen Einzelheiten eines bestimmten Sachgebietes zu gewinnen, da beide Bewegungen, der Faschismus und der Nationalsozialismus, erst am Anfang ihrer geistigen und seelischen, alle völkischen Lebensäußerungen umfassenden Revolution stehen, wie die Worte der maßgebenden Führer immer wieder betonen.

Besonders im Wirtschaftsleben der beiden Nationen ist zu berücksichtigen, daß die vorgefundene ungünstige Wirtschaftslage und das Fehlen jedes natürlichen Gleichgewichtes in der Weltwirtschaft noch auf lange Zeit der Verwirklichung einer restlos ausgeprägten Wirtschaftsordnung ungeheuere Schwierigkeiten in den Weg legen, und daß es deshalb nicht immer leicht, manchmal sogar unmöglich ist, die rein technischen Maßnahmen von den wirklich schöpferischen zu unterscheiden.

Jedoch scheint das wichtige Gebiet der Arbeitspolitik in Deutschland und Italien auch heute schon die Möglichkeit eines grundsätzlichen Vergleiches zu bieten, da hier in der nationalsozialistischen und faschistischen Arbeitsverfassung, dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und der Carta del Lavoro, zwei vergleichbare grundlegende Dokumente für die Art der Sozialpolitik vorliegen. Es ist umso wichtiger, beim Arbeitsrecht einzusetzen, weil der Nationalsozialismus wie der Faschismus die grundlegende Bedeutung der Arbeit klar herausgestellt haben.

Das wird noch deutlicher werden bei der Betrachtung über die Stellung, die die beiden Arbeitsverfassungen im Wirtschaftsaufbau ihrer Länder einnehmen.

1. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 ist der sichtbare Ausdruck für die Richtung der neuen deutschen Sozialpolitik. Und gerade weil im wirtschaftlichen und politischen Aufbau die neue Ordnung der Arbeit die Grundbedingung darstellt, „ist dieses Gesetz das bedeutungsvollste Gesetzgebungswerk, das die Regierung der nationalen Erhebung geschaffen hat. Denn einmal legt es die organisatorischen Grundlagen fest, auf denen das gesamte Leben aller am Arbeitsprozeß beteiligten Volksgenossen in Zukunft beruhen wird; zum andern hängt gerade von der gesetzlichen Ordnung der Arbeit weitgehend die innere Befriedigung des ganzen Volkes ab, die die erste Voraussetzung eines erfolgreichen Wiederaufstiegs Deutschlands ist."[1]) Welche Bedeutung diesem Gesetz zukommt, sagen am besten die Worte von Dr. Ley: „Wir wissen, daß es noch einer ungeheuren Arbeit bedarf, um jenes Idealgebäude wirtschaftlicher und sozialer Ordnung aufzurichten, das der Nationalsozialismus will. Jedoch wissen wir auch, daß wir mit diesem Gesetz richtunggebend vorgestoßen sind, vollkommen neue Wege gehen, uns völlig abkehren von den marxistischen Methoden der Vergangenheit, aber auch weit hinausstoßen über das korporative System Italiens."[2]) In diesen Worten ist schon begriffen, daß im AOG. letzthin das sinnbildliche Programm liegt für den Aufbau des Arbeitsverhältnisses als grundlegende Arbeitsgemeinschaft des gesamten Wirtschaftslebens. Das Gesetz will nicht nur eine organisatorische Regelung der Arbeitsordnung treffen, sondern vor Allem eine ethische Norm für das Gemeinschaftsleben schaffen. Daraus ergibt sich von selbst die höchste Aufgabe der nationalsozialistischen Organisationen, — Partei, Deutscher Arbeitsfront und des Werkes „Kraft durch Freude" —, alle schaffenden Menschen für die Volksgemeinschaft zu erziehen und zu formen, damit das Gesetz der Leitgedanke ihres Denkens und Handelns wird.

Damit ist das AOG. der Beginn der Verwirklichung des deutschen Sozialismus, der nicht etwa ein bestimmtes wirtschaftliches System darstellt, sondern eine Lebenshaltung. Das bedeutet aber nicht, daß die materielle Entlohnung als gänzlich nebensächlich angesehen wird. Vielmehr kann erst aus dieser neuen Lebenshaltung heraus überhaupt der gerechte Lohn bestimmt und in die Wirklichkeit umgesetzt werden. Ausgehend von der Ehre der Arbeit und des Arbeiters schafft das Gesetz nicht nur eine grundsätzlich neue Sozialpolitik, sondern gibt zugleich den Anstoß für ein neues Rechtsempfinden im gesamten Wirtschaftsleben. So kann Dr. Ley mit Recht sagen: „Damit stößt dieses

[1]) A. B. Krause: „Die Arbeitsverfassung im neuen Reich". Stuttgart-Berlin 1934, S. 3.
[2]) Robert Ley: „Durchbruch der sozialen Ehre". Berlin 1935, S. 67.

Gesetz über die Ordnung der nationalen Arbeit Tore auf, die in der deutschen Rechtspflege bisher noch nicht geöffnet waren. Und es beschreitet neue Wege, die sich grundsätzlich schon in der Tat von dem römischen Rechtsempfinden entfernen und an seine Stelle das germanische Rechtsempfinden setzen."[3])

In allen Einzelheiten des Gesetzes, — wie im Führerprinzip, in der alleinigen Verantwortlichkeit des Betriebsführers, in der Betriebsgemeinschaft und vor allem in der sozialen Ehrengerichtsbarkeit —, auf die später noch eingehend zurückzukommen ist, wird immer aufs Neue dieses auf germanischem Gemeinschaftsgefühl aufbauende Arbeitsverhältnis wiederzufinden sein.

Es ist darum auch nicht zu verwundern, daß nach Verkündung des AOG. besonders von italienischer Seite starke Kritiken und Angriffe in der Presse erfolgt sind.[4]) Aus diesem Grunde können gerade die Unterschiede im arbeitsrechtlichen Denken des Nationalsozialismus und des Faschismus aufschlußreich sein, um letzte weltanschauliche Gegensätze verstehen zu können. Denn wie das AOG. für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben bedeutungsvoll geworden ist, so ist die Carta del Lavoro richtunggebend für den Faschismus.

2. Turati bezeichnet die Carta geradezu als den „Orientierungspunkt der drei großen Direktiven für das Handeln des Staates: der Moral, der Politik und der Wirtschaft" („Io penso che la ‚Carta del Lavoro' sia come uno punto di orientamento dello tre grandi direttrici dell'azione dello stato: la morale, la politica e l'economia").[5]) Die Carta del Lavoro ist die das gesamte wirtschaftliche Handeln und Denken zusammenfassende Verkündigung der korporativen Grundsätze einer „wirklichen wirtschaftlichen Gerechtigkeit" („una giusticia economica reale"). „Mit dieser (der C. d. L.), und nur mit dieser, muß man anfangen . . . beim Erforschen der Grundlagen jener neuen faschistischen Wirtschaft, der Benito Mussolini die Bezeichnung „korporative" gegeben hat." (A questa, e solo a questa, occorre rifarsi . . . nel ricercare i lineamenti di quella nuova economia fascista, cui Benito Mussolini ha imposta la denominazione di „corporativa").[6])

Es ist sicher kein Zufall, daß der faschistische Staat der Carta nicht die Form eines Gesetzes gegeben hat; sie soll die Programmschrift für alle schon erlassenen Arbeitsgesetze sein und will den Charakter der

---

[3]) Robert Ley: a. a. O., S. 66/67.

[4]) Siehe die Auseinandersetzung zwischen der Tageszeitung der DAF. „Der Deutsche" und dem Presseorgan der faschistischen Arbeitnehmersyndikate „Lavoro Fascista' in „Der Deutsche" vom 19. 5. 34.

[5]) Augusto Turati: „Il contenuto politico della Carta del Lavoro" in Turati-Bottai „La Carta del Lavoro" Roma 1929, S. 68.

[6]) Giuseppe Bottai: „Il contenuto economico della Carta del Lavoro" ebd. S. 77.

weiteren schon im Voraus politisch festlegen. Dem hat der Duce auch in einem Rundschreiben vom 16. Juli 1927 an die Präfekten und die Syndikate Ausdruck gegeben: „Es wird darauf hingewiesen, daß ein Teil der Carta bereits seine positive Bestätigung in den Normen des Gesetzes und der Verordnung über die kollektiven Arbeitsbeziehungen[7]) gefunden hat; ihre zwingende Kraft beruht daher direkt auf den entsprechenden Gesetzesbestimmungen. Die anderen Erklärungen des Dokumentes sind, wenn sie auch noch nicht mit gesetzlichen Normen übereinstimmen, doch jedenfalls als Prinzipien und richtunggebende Grundsätze anzusehen, die der faschistische Staat in rechtskräftige Bestimmungen überzuführen sich vorgenommen hat. Deswegen wünscht das Ministerium, daß von nun ab die Berufsverbände jeden Grades ihre Tätigkeit mit diesen Erklärungen in Einklang bringen, sie bei dem Abschluß von Tarifbeträgen beachten (es sei denn, daß sie in Widerspruch zum geltenden Rechte stehen), und sich auf die beabsichtigte rechtliche Ausarbeitung einstellen.

Mit der genauen Befolgung der Anweisungen der Carta del Lavoro werden die Berufsverbände — die alle Faktoren der Produktion im Rahmen des Staates als der umfassendsten Vertretung der Nation frei verbinden — praktisch bestätigen, daß die neue Verfassung der Rechte und Pflichten der Arbeit sich festigt und sich verwirklicht, noch bevor sie voll und ganz die positive Form rechtlicher Bindung angenommen hat."[8])

Es ist erkennbar, daß auch in der Carta, weil sie programmatisch ist, der Hauptwert auf der Erziehung zu einem einheitlichen arbeitsethischen Denken und Handeln gelegt wird. Aber — und hiermit gelangt man schon zu einer Unterscheidung in der Bedeutung und Geltung der beiden Arbeitsverfassungen — es kommt nicht so sehr auf die Erziehung der Einzelnen an, als darauf, daß den Berufsverbänden und den staatlichen Behörden eine gleiche Norm für die Vertretung und Behandlung der Interessen der verschiedenen Gruppen und für die Regelung ihrer Konflikte an die Hand gegeben wird. Man könnte einwenden, daß von der Balilla an alle Schaffenden durch die Organisationen der faschistischen Partei dazu erzogen werden; dem ist aber entgegenzuhalten, daß die Zahl der Mitglieder in den Parteigliederungen und besonders in den faschistischen Syndikaten nicht allzu groß ist, denn man muß berücksichtigen, daß der Italiener lange nicht so

---

[7]) Gesetz vom 3. April 1926, Nr. 563. Juristische Disziplin der kollektiven Arbeitsbeziehungen. Siehe Arnaldo Mussolini: „Die Arbeitsverfassung" Roma 1933 S. 29 ff. und Horst Wagenführ: „Korporative Wirtschaft in Italien" Berlin 1934 S. 47 ff.

[8]) U. Heinersdorff: „Das Arbeitsverhältnis im faschistischen Recht" Berlin 1930 S. 9. Siehe auch H. Wagenführ: a. a. O., S. 25.

geneigt ist, sich in festen Gruppen zu organisieren oder organisieren zu lassen, wie eine Gegenüberstellung mit den nationalsozialistischen Organisationen zeigt. Während der Anteil der Parteimitglieder an der Gesamtzahl der Bevölkerung in beiden Staaten ca. 6% beträgt, wobei allerdings zur faschistischen Partei alle Gliederungen (die Fasci di Combattimento, die Gruppi Universitari Fascisti, die Fasci Giovanili di Combattimento, die Fasci Femminili und die Giovani Fascisti) gezählt sind, zu der nationalsozialistischen Partei aber noch mehrere Millionen SA., SS., NSKK. hinzukommen, so ist die Zahl der Mitglieder in der Deutschen Arbeitsfront weit größer als die der faschistischen Syndikate:

	Deutschland	Italien
Bevölkerung in 1000[9])	66 030	41 177
Erwerbspersonen in 1000[9])	32 296	17 263
Erwerbspersonen bezogen auf die Bevölkerung in %	49,5	41,9
Mitgl. d. Arbeitsorganisationen in 1000[10])	23 000	5 087
Mitglieder bezogen auf die Zahl der Erwerbspersonen in %	71,2	29,5
Mitglieder bezogen auf die Zahl der von der Organisation Vertretenen	—	49,1

Dieses Verhältnis dürfte sich noch weiter zu Gunsten Deutschlands verschoben haben.

Wenn der Duce über letzte entscheidende Fragen spricht, wendet er sich in den meisten Fällen an die regierende Elite — die „classe dirigente" —, die allein den politischen Willen der Nation darstellt. Und nur so sind sicher jene Worte zu verstehen, die Mussolini zum Beschluß der Arbeiten des nationalen Korporationsrates zur Reform der Unfallversicherung gesprochen hat: „Halten wir fest an der Carta del Lavoro, denn je mehr man sie liest, um so grundlegender wird man sie finden. Sie sollte das sein, was der Franzose in seiner Sprache das Buch unterm Kopfkissen nennt. Lesen und darüber nachdenken! Denn so wir ihr treu bleiben und stufenweise und vernunftgemäß alle ihre Unterbestimmungen entwickeln, werden wir ohne allen Zweifel nicht nur der faschistischen Regierung Festigkeit und Stärke geben, sondern unserm Lande Italien Bedingungen schaffen, die ausreichend

---

[9]) Nach dem stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich. Die Zahlen für Deutschland betreffen den Stand vom 16. 6. 1933, für Italien vom 21. 4. 1931.

[10]) Die Mitgliederzahl der Arbeitsfront bezieht sich auf den Stand vom Januar 1935, die der Syndikalen Verbände auf das Jahr 1933.

sind, das sittliche und materielle Wohl des gesamten italienischen Volkes weiter zu heben."[11])

3. Der Vergleich, wie weit beide Arbeitsverfassungen in ihrer Bedeutung übereinstimmen, zeigt also einen deutlichen Einklang, der letzthin darauf beruht, daß es der faschistischen wie der nationalsozialistischen Arbeitsordnung darauf ankommt, den verschiedenen Gliedern des Arbeitslebens eine letzte höchste Aufgabe zu stellen, gemeinsam für das Wohl von Volk und Staat zusammenzuarbeiten. Nationalsozialismus und Faschismus haben sich vor allem gegen die liberalen und marxistischen Anschauungen gewandt und ihnen gegenüber die Pflicht zum einheitlichen Mitwirken jedes Volksgenossen oder Staatsbürgers am nationalen Aufbau als Leitsatz aufgestellt. Daraus, daß beide gegen denselben Gegner aufgetreten sind, hat die Welt vielfach den Schluß gezogen, sie seien überhaupt vollkommen gleichzusetzen.

Die gründliche Gegenüberstellung des AOG. und der C. d. L. als den beiden richtunggebenden Dokumenten neuer Arbeitsauffassungen wird zeigen, welche großen Unterschiede zwischen nationalsozialistischer und faschistischer Arbeitspolitik trotzdem bestehen.

Um aber einen abschließenden Eindruck von dem Wesen der Arbeitsverfassungen zu erhalten, genügt es nicht, die einzelnen Punkte und Artikel einander gegenüber zu stellen. Da die Arbeitsprogramme eine so grundlegende Bedeutung in ihren Wirtschaftssystemen haben, ist es notwendig, zu allererst auf die diese bestimmenden Wirtschaftsgesinnungen, besonders auf die Wertungen der Arbeit, einzugehen.

„Heute ist die Wirtschaft noch nicht aus den Klauen des Kapitalismus befreit: erst die nationalsozialistische Politik wird der Wirtschaft die Freiheit geben, die sie für ihr Volk zu verwenden wissen wird.
Unser Programm heißt nicht: Wirtschaft!, sondern: Volk!"

Bernhard Köhler.

II. Kapitel.

Die Wirtschaftsgesinnungen.

Es ist schon am Anfang darauf hingewiesen worden, daß es schwer ist, immer die grundsätzlichen Auffassungen von den abgeleiteten und der politischen Weltanschauung nicht entsprechenden Erklärungen und Deutungen zu trennen. Deshalb ist es notwendig, nur die wirklich offiziellen Ansichten zu berücksichtigen.

[11]) Giuseppe Bottai: „Die Entwicklung der Sozialversicherung im faschistischen Italien" in „NS.-Monatshefte", 4. Jg., Heft 36. März 1933. S. 28 (124).

1. Der Nationalsozialismus hat von Anfang an betont, daß es den Begriff „d e r Wirtschaft" überhaupt nicht geben kann, daß das Wirtschaftsleben nur einen Teil des gesamten völkischen Lebens darstellt, der davon nicht zu trennen ist. Es gibt nicht etwa eine Kunstgesinnung, Rechtsgesinnung und eine Wirtschaftsgesinnung, jede für sich, sondern über allem steht die nationalsozialistische Weltanschauung, aus der auch die Wirtschaftsgesinnung entspringt. Nur in dem Sinne ist auch der Satz zu verstehen: „Politik geht vor Wirtschaft". Eine absolute Trennung zwischen beiden ist gar nicht möglich, und dieses Wort bedeutet nur, daß sich das gesamte Wirtschaftsleben nach den politischen Notwendigkeiten und Forderungen zu richten hat. Der Nationalsozialismus kennt kein festgelegtes Wirtschaftsprogramm, „was aber für ihn unerbittlich festliegt, ist die Weltanschauung."[12]) Die Wirtschaft ist nicht mehr Selbstzweck. Sie hat der Volksgemeinschaft zu dienen: das heißt Sozialismus. „Eigentlich ist ja schon die Uebersetzung des Wortes Sozialismus nichts anderes als Volksgemeinschaft",[13]) und diese ist das Ziel der politischen Einigung, die die Grundlage für eine lebendige Volkswirtschaft bildet, denn „es ist nicht möglich, etwas zu verwirklichen und etwas für den einzelnen oder auch für einen Stand zu erreichen, wenn es nicht zunächst für das ganze Volk verwirklicht ist."[14]) Es geht nicht darum, heute eine neue Wirtschaftsform zu finden, sondern es muß nur erkannt werden, daß die Ansicht, das Leben eines Volkes werde von der Wirtschaft bestimmt, ein besonderes Kennzeichen des marxistischen und kapitalistischen Materialismus gewesen ist. „Die Politik ist die Vollstreckerin des sittlichen Willens der Nation. Die Politik, nicht aber die Wirtschaft. Die Wirtschaft hat nicht die Aufgabe, den sittlichen Willen der Nation zu vollstrecken, sie hat allerdings die verdammte Pflicht, sich diesem sittlichen Willen der Nation zu unterwerfen." Denn „es gibt nichts sittlich Notwendiges, was nicht wirtschaftlich möglich wäre, im Gegenteil, es gibt nichts sittlich Notwendiges, was nicht auch wirtschaftlich nützlich wäre."[15]) Damit sind der Wirtschaft im nationalsozialistischen Staate ihre Grenzen wieder gesetzt. Es handelt sich nicht darum, ob die Wirtschaft zum Geldverdienen oder zur Bedarfsdeckung da ist. Nicht die Wirtschaft hat den Bedarf zu decken, sondern die Arbeit. „Wirtschaften heißt:

---

[12]) Keppler: „Grundsätze nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik". Rede vom 10. 6. 1934 in „Aufklärungs- und Rednerinformationsmaterial der Reichspropagandaleitung". Juli 1934. Wirtschaftspolitik, Blatt 1.

[13]) Bernhard Köhler: „Wirtschaft und Sozialismus". Berlin 1935. S. 4.

[14]) Ebd.

[15]) Bernhard Köhler: „Politischer Sozialismus". Rede vom 10. 6. 1934 in „Aufklärungs- und Rednerinformationsmaterial". Juli 1934. Wirtschaftspolitik, Politischer Sozialismus, Blatt 2.

Arbeitsertrag einzuteilen, bereit zu stellen, vorzubereiten für kommende Arbeit."[16])

Damit gelangt man zu dem Wesen der nationalsozialistischen Wirtschaftsgesinnung: die Arbeit ist die Grundlage des gesamten Wirtschaftslebens. Der Kapitalismus und der Marxismus haben die Arbeit nur als einen Produktions„faktor" betrachtet und sie dadurch zu einer Ware erniedrigt. Der Nationalsozialismus ist von einem abstrakten System wieder zu einer natürlichen Auffassung zurückgekehrt. „Wir müssen mit aller Entschiedenheit uns gewöhnen, die Arbeit wieder als eine an sich gegebene, unmittelbare Wirklichkeit des Lebens zu verstehen, aus deren Dasein und Kraft die Wirtschaft überhaupt erst möglich wird. Es ist wohl zu denken, daß Arbeit stattfindet, ohne daß gewirtschaftet wird. Es ist aber nicht zu denken, daß gewirtschaftet werden kann, ohne daß zuvor gearbeitet ist."[17]) Und weil die Arbeit gar nicht von ihrem Träger getrennt werden kann, kommt der Nationalsozialismus zu der Forderung, daß das Recht auf Arbeit zum Wirtschaftsprinzip erhoben wird. Andrerseits ergibt sich daraus aber auch, daß nur der eine Wertung erfahren kann, der arbeitet, daß also die Arbeit eine sittliche Pflicht ist.

Man muß sich klar machen, was es bedeutet, das Arbeitsverhältnis ganz aus dem wirtschaftlichen Bereich heraus zu nehmen und die Frage des Wertes jeder Arbeit nicht mehr einer Preisfeststezung auf einem „freien" Markte zu überlassen. Es ist notwendig, das bis ins Letzte deutlich zu sehen, denn sonst kann das Arbeitsverhältnis unter dem Gesichtspunkt von Führer und Gefolgschaft überhaupt nicht verstanden werden.

Die nationalsozialistische Wirtschaftsgesinnung sieht im Menschen und in der menschlichen Arbeit den letzten Urgrund jeder menschlichen Kultur. Sie hat sich freigemacht vom geldwirtschaftlichen Denken und hat wie auf allen Gebieten der Weltanschauung zum naturalen Denken auch im Wirtschaftsleben zurückgefunden. So fällt endlich auch der tiefste Grund für das Entstehen des „Proletariats", jede Arbeit, sei sie geistig oder körperlich, wird hoch geachtet, nicht nach dem ausgezahlten Lohn, sondern nach der Leistung wird gewertet. Die Ehre der Arbeit und des Arbeiters ist wiederhergestellt. Am verständlichsten hat dies der Führer ausgedrückt in den Worten: „Er (der völkische Staat) wird wenn notwendig selbst durch jahrhundertelange Erziehung, mit dem Unfug, körperliche Tätigkeit zu mißachten, brechen müssen. Er wird grundsätzlich den einzelnen Menschen nicht nach der Art seiner Arbeit, sondern nach Form und Güte der Leistung zu bewerten haben.

[16]) Ebd. Blatt 3.

[17]) Bernhard Köhler: „Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip". Berlin 1934. S. 12.

Dies mag einer Zeit ganz ungeheuerlich erscheinen, welcher der geistloseste Kolonnenschreiber nur deshalb, weil er mit der Feder arbeitet, mehr gilt als der intelligenteste Feinmechaniker."[18])

In folgenden drei Grundsätzen könnte man im wesentlichen die Aussprüche Adolf Hitlers über die Arbeit zusammenfassen:

1. Die Arbeit ist die erste Pflicht jedes Staatsbürgers. Der Punkt 10 des Programms der NSDAP. lautet: „Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen."
2. Jede Arbeit — ob körperlich oder geistig — hat den gleichen Wert, weil a) die Würdigkeit nicht davon abhängt, was einer schafft, sondern wie er schafft, b) jede Arbeit unentbehrlich für das Leben der Nation ist, die nur lebt durch die gemeinsame und harmonische Arbeit aller. (A. Hitler „Mein Kampf" S. 482 f. und seine Rede vom 1. 5. 33.)
3. Die Arbeit muß verbunden sein mit dem Lebenswillen des gesamten Volkstums, erst wenn hinter der Arbeit die Einheit und Kraft der Nation steht, kann die Arbeit Werte schaffen. (Hitlers Rede vom 1. 5. 1933.)

Im letzten Leitsatz liegt auch die Aufgabe des Staates nach nationalsozialistischer Ansicht schon begründet: der Staat soll nicht wirtschaften, — das sei den Einzelnen überlassen —, der Staat soll die Voraussetzungen für das Wirtschaftsleben schaffen, die Rechtsnormen und Erziehungsgrundsätze für das wirtschaftliche Verhalten und die wirtschaftspolitischen Maßnahmen für das materielle Wohl des ganzen Volkes. Es ist notwendig, in den Einzelnen ein neues Rechtsgefühl zu wecken, das die Norm für ihr wirtschaftliches und soziales Handeln wird. Denn wir müssen wieder einsehen lernen, „daß ein greifbares und wirkliches Recht, das zur unbedingten Herrschaft im Volke erhoben ist, stärker ist als alle Maßnahmen zur Beaufsichtigung und Entpersönlichung der Wirtschaft."[19]) Im Volke liegt der Maßstab aller sittlichen Wertung, und der Staat hat die Verpflichtung, für die Erhaltung und Förderung des Volkstums auf allen Gebieten des menschlichen Lebens Sorge zu tragen. „Das Leben in der Gemeinschaft muß auch dem wirtschaftenden Menschen zur besonderen Aufgabe und zu einem sinnvollen Lebenszweck gemacht werden." Denn „ohne die Volksgemeinschaft ist der Mensch nichts, denn er ist aus ihr hervorgegangen, lebt in ihr und wirkt auch in Zukunft in ihr fort. Sinn bekommt also das menschliche Leben nur durch das Wirken in der Volksgemeinschaft und in den Untergliederungen dieser Gemeinschaft."[20])

---

[18]) A. Hitler: „Mein Kampf". München 1927. S. 482.
[19]) Bernhard Köhler: „Das Reicht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip". S. 17.
[20]) Otto Mönckmeier: „Der Wandel in der Wirtschaftsgesinnung" in „Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft". Stuttgart-Berlin 1935. S. 4.

Wenn es den arbeitenden Menschen erst klar geworden ist, daß es nicht nur ideell wünschenswert, sondern auch materiell nützlich ist, ja daß es vielleicht auf die Dauer gesehen die einzige wirtschaftliche Möglichkeit für die Erhaltung des Volkes ist, gemeinschaftlich an einem Ziel zu arbeiten und die Einzelinteressen dem Wohle der Volkswirtschaft unterzuordnen, dann kann es keine Klassen mehr in Deutschland geben mit verschiedenen gegensätzlichen Interessen. Alle schaffenden Menschen stehen im Dienste des ganzen Volkes. „Nationalsozialistische Arbeitnehmer und nationalsozialistische Arbeitgeber sind beide Beauftragte und Sachwalter der gesamten Volksgemeinschaft."[21]) Aus dieser Wirtschaftsgesinnung ist die neue Arbeitsordnung geboren.

2. Daß damit der Faschismus durchaus nicht in allem übereinstimmt, wird man bei einer näheren Betrachtung seiner Wirtschaftsgesinnung begreifen. Die Stellung der Wirtschaft im gesamten Leben der Nation sieht der Faschismus letzthin unter dem Gesichtspunkt des Staates. Während der Staat im Nationalsozialismus nie als Selbstzweck, sondern als Mittel betrachtet wird, läßt der Faschismus als einzigen Maßstab des nationalen Lebens nur den Nationalstaat gelten. „Für den Faschismus ist der Staat etwas von vornherein Gegebenes, von dem die Einzelnen und die Gruppen abhängig sind."[22]) „Der Staat ist also umfassender sittlicher Wille."[23]) Es ist die Aufgabe des Staates, die Wirtschaft in ihren Funktionen zu kontrollieren und zu ordnen. Der Staat steht über der Wirtschaft. „Der faschistische Staat ist nicht und will nicht sein ein Wirtschaftsstaat. Er lenkt, kontrolliert, ordnet die Wirtschaft und gibt ihr Weisungen, ist ihr Form, Maß, Grenze, Anfeuerung und Disziplin — aber er treibt nicht selber Wirtschaft."[24])

Wie äußert sich nun im Einzelnen die Tätigkeit des faschistischen Staates auf dem wirtschaftlichen Gebiet? Die Antwort darauf hat Mussolini in seiner Rede zur Hundertjahrfeier des Staatsrats vom 19. 8. 31 gegeben: „Der Staat im allgemeinen und der faschistische Staat im besonderen wirkt auf das Wirtschaftsleben in dreifacher Weise ein: erstens, indem er die günstigsten Allgemeinbedingungen für die Entwicklung der wirtschaftlichen Kräfte des Landes schafft; zweitens unterstützt er jene gesunden Wirtschaftskräfte, die aus eigenem die ihnen gestellten Aufgaben nicht lösen können, weil entweder ihre Willenskraft nicht mehr dazu ausreicht oder weil, wie zum Beispiel bei den großen Trockenlegungsarbeiten, die der privaten Initiative zur Ver-

[21]) A. Hitler: „Mein Kampf", S. 676.
[22]) B. Mussolini: „Der Faschismus", übersetzt von H. Wagenführ. München 1933. S. 22.
[23]) Ebd. S. 7.
[24]) Sergio Panunzio: „Allgemeine Theorie des faschistischen Staates". Berlin-Leipzig 1934. S. 40.

fügung stehenden Mittel angesichts der Größe der Aufgabe ungenügend sind; drittens eliminiert er ohne gefährliche Nachsicht die schlechtangelegten und schlecht geleiteten Organismen aus dem Wirtschaftsleben."[25]) Man muß verstehen, daß der Faschismus den Begriff „Volksgemeinschaft" überhaupt nicht kennt, erst recht also nicht seine Verwirklichung. Auf der einen Seite steht der „Organismus" Staat, auf der anderen die von ihm und wieder zu ihm hin geführte Masse. „Der Faschismus leugnet, daß diese Masse durch eine regelmäßige Befragung regiert werden könnte", sagt Mussolini.[26]) In dieser Staatsauffassung liegt eine gewisse „Vergeistigung", wie es auch sonst für den Faschismus typisch ist, daß er wie der Kapitalismus und Liberalismus viel zu sehr in Begriffen denkt, was am deutlichsten in seiner Arbeitsauffassung wird. Er hat zwar gebrochen mit der Unterbewertung der körperlichen Arbeit und achtet jede Arbeit in gleichem Maße, er hat auch die Abhängigkeit der Arbeit vom Kapital, die der Materialismus als Selbstverständlichkeit hinnahm, in seiner Lehre aufgehoben. Aber — und das ist wesentlich — er betrachtet Kapital und Arbeit als gleichwertige Produktionsfaktoren, während der Nationalsozialismus behauptet, daß die Arbeit weit mehr ist als nur ein Faktor.

Wenn der Faschismus auch „die bedeutsame Rolle der Arbeit, durch die der Mensch die Natur besiegt und die Kulturwelt hervorbringt,"[27]) anerkennt, so bleibt er doch dabei, entgegengesetzte Interessen von Kapital und Arbeit zuzugeben, die im Interesse der nationalen Produktion soweit wie möglich ausgeglichen werden müssen — und zwar vom Staat aus. Weil die faschistische Weltanschauung nicht die Gemeinsamkeit der arbeitenden und schaffenden Menschen eines Volkes als Tatsache sieht, weil sie wirtschaftliche Begriffe, — „Kapital" und „Arbeit" —, an ihre Stelle setzt, muß sie notwendig zu der Anerkennung sozialer Klassen und des Gegensatzes ihrer Interessen kommen. Der Faschismus wendet sich nur gegen den Klassenkampf, der im Interesse der Produktion verhindert und durch die Zusammenarbeit der Klassen (collaborazione) ersetzt werden muß. „Bis jetzt war die Klasse die Organisationsform der wirtschaftlichen Kräfte, und die Klassenorganisationen jeder Nation waren durch eine Internationale Entente verbunden. Unsere heutige italienische Verfassung hat die produktiven Kräfte statt in internationalem Klassismus in nationalem Interklassismus organisiert."[28]) Damit sind aus den wirtschaftlichen Interessen-

[25]) B. Mussolini: „Schriften und Reden 1929—31". Zürich 1934. S. 314. Siehe auch H. Wagenführ: „Korporative Wirtschaft", S. 30.

[26]) B. Mussolini: „Der Faschismus", S. 16.

[27]) B. Mussolini: „Der Faschismus", S. 3.

[28]) Guido Bortolotto: „Faschismus, Revolution, Verfassung" in „NS.-Monatshefte", 4. Jg., Heft 36. März 1933. S. 12 (108).

konflikten Rechtsverhältnisse geworden. Das kommt auch im korporativen Aufbau, in der Gegenüberstellung von Arbeitnehmer- und Arbeitgebersyndikaten zum Ausdruck; die Syndikate sind möglichst so gegliedert, daß jedes einzelne nur gleichartige Interessen erfaßt. Die Zusammenarbeit tritt erst in einem sehr späten Stadium der Hierarchie, bei den obersten Verbänden und den Korporationen in Kraft.

Man wird daraus folgern können, daß die faschistische Wirtschaftsgesinnung nicht die Lebendigkeit und Jugendlichkeit hat, wie die nationalsozialistische.

3. Dieser Unterschied liegt sicher zutiefst begründet in der rassischen und biologischen Verschiedenheit. Man wird bei einem Vergleich immer wieder feststellen, daß die „germanischen Deutschen" wirklich biologisch denken, während die mediterrane, mittelländische Rasse rational-dogmatisch denkt; wenn auch in Italien der Faschismus „eine volksbiologische Reaktion gegen diese Erschöpfung"[29]) der mediterranen Rasse bedeutet, so ist er doch nicht ganz frei geworden von ihrem Denken und Fühlen.

Der große Gegensatz zeigt sich schon deutlich in der Staatsauffassung. Während der Nationalsozialismus das Volk zugleich als die biologische und politische Einheit betrachtet, sieht der Faschismus den Staat als Totalität. „Daher liegt für den Faschismus alles im Staate beschlossen, und es gibt für ihn nichts Menschliches und Geistiges, noch weniger besitzt dieses irgendeinen Wert außerhalb des Staates. In diesem Sinne ist der Faschismus allumfassend (ganzheitlich), und der faschistische Staat als Zusammenfassung und Einheit jeglichen Wertes gibt dem Leben des ganzen Volkes seine Deutung, bringt es zur Entfaltung und kräftigt es."[30]) Es hat auch in Deutschland Männer gegeben, die im nationalsozialistischen Staate den totalen Staat begriffen wissen wollten, doch hat demgegenüber Adolf Hitler deutlich erklärt, daß nicht von einem totalen Staate, sondern höchstens von einer totalen Weltanschauung gesprochen werden könne. „Der Nationalsozialismus erstrebt nicht die Totalität des Staates, sondern die Totalität der Idee."[31])

Auf diesem Unterschied beruht letzlich auch die Verschiedenheit der Wirtschaftsgesinnungen. Für den Nationalsozialismus ist die Arbeit ein viel umfassenderes Element des Wirtschaftslebens als für den Faschismus, weil er zuerst den Menschen sieht und nicht tote wissenschaftliche Konstruktionen. Die überragende Hochschätzung der Produktion im Faschismus kennt die nationalsozialistische Weltanschauung

[29]) E. G. Kolbenheyer: „Neuland". München 1935. S. 64.
[30]) B. Mussolini: „Der Faschismus", S. 5/6.
[31]) J. Goebbels: „Wesen und Gestalt des Nationalsozialismus". Berlin 1934. S. 18.

nicht, und es kann hierin fast eine Parallele zwischen Faschismus und Bolschewismus gezogen werden. In Deutschland liegt der Hauptwert auf der Arbeitsbeschaffung und dem Arbeitseinsatz,[32]) während der faschistische Staat geradezu als „Produzentenstaat" bezeichnet wird. Der Nationalsozialismus hat mit der Proklamierung des Rechtes auf Arbeit, mit seiner ethischen Wertung der Arbeit und dem Aufbau des sozialen Verhältnisses auf der Volksgemeinschaft einen ganz neuen Weg der Arbeitspolitik eingeschlagen, während für den Faschismus die „soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit das Ausbalanzieren zwischen zwei Kräften"[33]) bedeutet, zwischen den zwei gleichberechtigten Wirtschaftsfaktoren, denen der Staat gleichen Schutz angedeihen lassen muß.

„Stelle jeden Menschen an den Platz, den er kraft seiner Fähigkeit und seiner Kenntnisse ausfüllt, so ist das die vollendetste soziale Ordnung der Menschen an sich. Das ist höchster Sozialismus und damit vollendetste Ausnützung der Kräfte eines Volkes."

Robert Ley.

III. Kapitel.

Die Grundgedanken der Arbeitsverfassungen.

Es ist notwendig gewesen, zuerst diese grundsätzlichen Meinungen und Gesinnungen vorauszuschicken, bevor auf die Grundgedanken der beiden Arbeitsverfassungen eingegangen werden kann. Denn diese führen in der Regelung der Arbeitsbeziehungen die Wirtschaftsgesinnungen im einzelnen weiter aus, sie beruhen im letzten allein auf ihnen.

1. So stellt das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit die Verwirklichung der sozialen Grundgedanken des neuen deutschen Reiches dar. „Die Zeit des marxistischen Klassenkampfes, in der sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber unversöhnlich gegenüberstanden und der Klassenkampf unsere Wirtschaft vielfältig zerriß und in einander widerstrebende Teile aufspaltete, ist endgültig vorbei. Ein neues soziales Gebäude ist errichtet worden, dessen nationale und soziale Grundpfeiler die Hervorhebung des Führergedankens in der deutschen Wirtschaft, die Beseitigung der Klassengegensätze und die Hervor-

[32]) Siehe Lutz Richter: „Nationalsozialistisches und faschistisches Arbeitsrecht" in „Deutsches Recht", 4. Jg., Heft 19 vom 10. 10. 1934, S. 453/4.

[33]) Fritz Kusen: „Der faschistische Produzentenstaat" in „Der Deutsche" vom 15. 5. 1934.

hebung der sozialen Ehre sind."[34]) Die Hauptkennzeichen der neuen Arbeitsverfassung sind vor allem „die Betriebsgemeinschaft, die auf einem Treueverhältnis zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern und Angestellten seines Betriebes aufgebaut ist, ferner das Führer- und Leistungsprinzip, die staatliche Lohnüberwachung und der Schutz der sozialen Ehre."[35])

Wie für das gesamte Wirtschaftsleben die Volksgemeinschaft maßgebend ist, so legt das Gesetz dem Arbeitsverhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter die Betriebsgemeinschaft zu Grunde. Nur wenn die ganze Gefolgschaft zum Gedeihen des Unternehmens beiträgt, kann dieses auch seine Aufgabe zum Nutzen des ganzen Volkes erfüllen. Der deutsche Arbeiter soll wissen, daß von ihm ein großer Teil des Gelingens dieser Aufgabe abhängt, und der Unternehmer soll es als seine höchste soziale Pflicht erkennen, in seiner Haltung gegenüber der Gefolgschaft die Schicksalsgemeinschaft, die in der Betriebsgemeinschaft liegt, immer fester zusammenzuschließen. „Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat", sagt der § 1 des AOG. Der Führer des Betriebes trägt nicht nur die wirtschaftliche Verantwortung für sein Unternehmen, — darin bleibt er Unternehmer —, sondern er hat darüber hinaus für das Wohlergehen seiner Gefolgschaft zu sorgen. Damit ist ihm eine große sozialpolitische Verantwortung auferlegt, und in der Erfüllung dieser Aufgabe wird sich in Zukunft zeigen müssen, welche Unternehmer wirklich Führer ihres Betriebes im weitesten Sinne des Wortes sind. Das persönliche Vertrauens- und Treueverhältnis ist die Grundlage jeder nationalsozialistischen Gemeinschaft, und das AOG. hat dieses Verhältnis auch für die Betriebsgemeinschaft als höchste Forderung aufgestellt. Die meisten Kritiker des Auslandes wenden sich gerade dagegen, weil ihnen dieser Aufbau der Gemeinschaft gänzlich unverständlich ist, sie sprechen geradezu „von der neuen Ordnung der Arbeitsverhältnisse in Deutschland als von dem Anfang einer neuen sozialen Sklaverei."[36]) Sie ist alles andere als das: Der Nationalsozialismus kennt keine Klassengegensätze, aber er sieht ganz real die verschiedenen Aufgaben der Einzelnen im Wirtschaftsleben, und diese Aufgaben können eben nur in der Gemeinschaft und mit der Gemeinschaft, in der das Führerprinzip herrscht, restlos erfüllt werden.

---

[34]) Franz Seldte: „Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Fundament des sozialen Friedens"; bei Walter Weddigen: „Deutsche Sozialpolitik". Berlin 1935. S. 185/6.

[35]) A. B. Krause: a. a. O., S. 17.

[36]) B. Rauecker: „Die Entwicklung des Korporationswesens im faschistischen Italien" in „Monatshefte für NS.-Sozialpolitik", 3. Jg., Heft 2. Nov. 1935. S. 54.

„Wie die ganze Volksgemeinschaft nicht aus der Vorstellung einer ungegliederten Masse von Gleichen, sondern nur aus dem Verständnis der naturgegebenen Funktionsunterschiede herauswachsen kann, so hängt auch das Gedeihen des Arbeitslebens ab von der rechten Bewertung der verschiedenen Aufgabenträger in ihm."[37]) Und diese Bewertung kann nur nach dem Leistungsprinzip erfolgen. Während früher die Lohnfestsetzung der Verhandlung anonymer Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände überlassen worden ist, erfolgt heute die Lohnbildung im Betriebe selbst durch den Einzelarbeitsvertrag, denn nur hier ist eine entsprechende Beurteilung der Leistung möglich. In größeren Betrieben kommt dabei dem Vertrauensrat, den der Führer des Betriebes leitet, eine große Bedeutung zu. Eine Betriebsordnung, die vom Betriebsführer erlassen wird, schafft die grundsätzliche Regelung bestimmter Arbeitsbedingungen, wobei höhere Leistungen auch darüber hinaus bezahlt werden können und müssen. Es ist selbstverständlich, daß bei dieser persönlichen Lohnfindung Ungerechtigkeiten leicht vorkommen können, vor allem, solange noch nicht alle Unternehmer von der nationalsozialistischen Gesinnung durchdrungen sind und deshalb immer wieder in ihren alten Profitgeist verfallen.

Darum hat das AOG., um zu verhindern, daß die Meinungsverschiedenheiten zu Kämpfen werden, dem Staat die Ueberwachung der Lohnordnung vorbehalten. Die Treuhänder der Arbeit haben die Aufgabe, für die Erhaltung des sozialen Friedens zu sorgen. Sie haben „als oberste Sozialbeamte, als sozialpolitische Statthalter"[38]) erstens wenn nötig Richtlinien für die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen und rechtsverbindliche Tarifordnungen zu erlassen und zweitens alle Verstöße gegen die soziale Ehre zu ahnden. Der Schutz der sozialen Ehre ist wohl das Größte, was das AOG. überhaupt geschaffen hat. Es ist das erste Mal, daß im Leben der Völker ein Gesetz in der Hauptsache auf dem ethischen Wert der Arbeit aufbaut. Aus der nationalsozialistischen Gesinnung heraus: „Ehre die Arbeit und achte den Arbeiter" ist diese Arbeitsverfassung geboren, die Dr. Ley geradezu als den „Durchbruch der sozialen Ehre" bezeichnet. Die Grundlage jeder Gemeinschaft ist die gegenseitige Achtung voreinander. Der Führer des Betriebes verstößt schon gegen die soziale Ehre, wenn er den sittlichen Pflichten seiner Gefolgschaft gegenüber nicht nachkommt, die Gefolgschaftsangehörigen andererseits, wenn sie nicht die Betriebskameradschaft einhalten. Der Staat schützt die soziale Ehre, und die nationalsozialistische Ehrengerichtsbarkeit urteilt nicht danach, ob einer

[37]) Lutz Richter: a. a. O., S. 453.

[38]) Friedrich Völtzer: „Vom Werden des deutschen Sozialismus" in „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft". 96. Bd., Heft 1, 1935, S. 29.

die Gesetze übertritt oder gegen Paragraphen verstößt, sondern allein nach der Gesinnung, die sein Verhalten beweist. Was das bedeutet, kann man ermessen, wenn man daran denkt, wie es vor der Machtübernahme des Nationalsozialismus in Deutschland gewesen ist, als unter einem undeutschen Recht es so vielen Unternehmern möglich war, den deutschen Arbeiter als einen Menschen zweiter Klasse zu behandeln und ihm nicht einmal die notwendige Entlohnung zuteil werden zu lassen, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Die Erziehung durch die Gliederungen der Bewegung wird dafür sorgen, daß es diesen Typus des Unternehmers wie den des klassenkämpferischen Arbeiters nicht mehr geben wird, daß alle schaffenden Menschen im Geiste des neuen Arbeitsordnungsgesetzes handeln werden, das, — um noch einmal zusammenzufassen —, auf drei grundsätzlichen Erkenntnissen beruht: „Einmal: Führertum und Verantwortung gehören zusammen. Zweitens: Gefolgschaft und Führer, Belegschaft und Unternehmer sind auf Gedeih und Verderb verbunden. Drittens: Alle Abmachungen, Verträge und Anordnungen haben nur dann einen Sinn, wenn sie im Geiste der Anständigkeit und der Ehrbarkeit abgeschlossen sind."[39])

Gegliederte Gemeinschaften, die in einem hohen Arbeitsethos auf einunddasselbe Ziel hin arbeiten, sind die sichersten Garanten für das Blühen und Gedeihen der deutschen Volkswirtschaft. Darum hat der nationalsozialistische Staat im AOG. die Richtlinien für den Aufbau dieser Gemeinschaften, für die sittlichen Aufgaben ihrer Glieder und für die staatliche Sicherung dieser neuen Ordnung gegeben.

2. Dasselbe Ziel will auch der korporative Staat des Faschismus mit der Carta del Lavoro erreichen, — und doch wird man schon bei den Grundgedanken der Carta bemerken, daß die faschistische Arbeitsordnung ein ganz anderes Bild bietet, weil der Schwerpunkt, der Angelpunkt des korporativen Systems an einer anderen Stelle liegt, als bei der nationalsozialistischen Arbeitsgesetzgebung.

Die Grundgedanken der Carta sind in großen Zügen: die Unterordnung der privaten Interessen unter die der Nation (I), die Proklamierung der Arbeit als sozialer Pflicht (II), die Festlegung der Aufgaben der Berufsvereinigungen als Organen der Arbeit (III), der kollektive Arbeitsvertrag als Versöhnung der entgegengesetzten Klasseninteressen, die Errichtung des Arbeitsgerichtes, die Definition der Aufgaben der Korporationen als Staatsorganen und schließlich die Garantien der Arbeit und des gerechten Lohnes (salario giusto).

Am deutlichsten zeigt ein Schriftstück, das der Unterstaatssekretär des Korporationsministeriums am 11. 2. 1927 bei einer von Mussolini

[39]) Robert Ley: a. a. O.,S. 64.

einberufenen Versammlung über das Studium der Carta verlesen hat, und in dem die Hauptpunkte von Mussolini selbst festgelegt waren, wohin die Carta von Anfang an in großen Umrissen hinaus wollte. Als Hauptpunkte sind darin betont worden:

„Erstens die Ausführung der Gleichheit des Rechtes zwischen den sozialen Klassen, die niemals von liberalen und sozialistischen Staaten verwirklicht worden sei, und die Verkündung der Solidarität zwischen allen Bürgern gegenüber den höheren Interessen des Vaterlandes, die dann die Grenze und die Norm werden für jedes Individualrecht von Eigentum und Gewinn bis zu Arbeit und Lohn.

Zweitens die Gründung der syndikalen Selbstverwaltung. . . . Die Formel einer solchen Selbstverwaltung kann so dargestellt werden: der Grundsatz der Tätigkeit für den Staat; keine Macht gegen den Staat.

Drittens die Verantwortlichkeit der einzelnen bei den Vereinigungen eingeschriebenen Bürger gegenüber dem Syndikat. . . .

Viertens die Verantwortlichkeit der Syndikate gegenüber dem Staat. . . .

Fünftens die organische Zusammenarbeit der Syndikate mit dem Korporationsministerium. . . ."[40])

Die Nation und mit ihr der faschistische Staat ist der Oberbegriff, dem sich alles unterzuordnen hat entsprechend dem Art. I der Carta: „Die italienische Nation ist ein Organismus, der längeres Leben, höhere Ziele und mächtigere Aktionsmittel besitzt als die Individuen und die Gruppen von Individuen, aus denen sie besteht. Sie ist eine moralische, politische und wirtschaftliche Einheit, die sich in dem faschistischen Staate vollständig verwirklicht."[41]) Arnaldo Mussolini sagt dazu: „Im faschistischen Regime enden die Rechte der Einzelnen sowie die der verschiedenen sozialen Gruppierungen dort, wo sie diejenigen des Staates bedrohen oder beeinträchtigen könnten, der stark organisiert ist und auf keine seiner Aufgaben, moralische, politische und wirtschaftliche zu verzichten gedenkt."[42]) Im höchsten Interesse der Nation verkündet die Carta die Solidarität aller Klassen. Die Syndikate als Vertreter der einzelnen Klasseninteressen müssen zur Förderung der nationalen Produktion eng zusammenarbeiten, sie sind die Grundlagen des korporativen faschistischen Staates.[43]) Die Syndikate sind im Faschis-

---

[40]) Turati-Bottai: a. a. O., S. 15/6.

[41]) Der deutsche Text der Carta ist zit. nach A. Mussolini: „Die Arbeitsverfassung". Roma 1933.

[42]) Ebd. S. 11.

[43]) Siehe A. Turati: „La Charte du Travail" in „Centre international d'études sur le Fascisme". 1928. S. 130. (N'ayant en vue que l'interêt suprême de la nation, elle (la Charte du Travail) proclame la solidarité de toutes les classes de producteurs, elle règle les détails de leur collaboration et fixe le cadre de l'Etat corporatif fasciste.)

mus die Organe der Arbeit, von denen „die rechtliche Gleichheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesichert und die Disziplin der Produktion und der Arbeit aufrecht erhalten wird" (Art. VI). Es muß an dieser Stelle schon darauf hingewiesen werden, daß die Berufsverbände im Faschismus zwei grundsätzlich verschiedene Aufgaben in sich verbinden. Sie sind einerseits die Organe, in denen die Arbeitsbedingungen zwischen den beiden Parteien geregelt werden, d. h., sie sind Interessenvertretungen. Andererseits aber stellen sie zugleich die faschistischen Organisationen der Arbeit dar, denen die politische Aufgabe der Erziehung ihrer Mitglieder obliegt. Einerseits demokratische Vertretung von unten her in den Syndikaten und Föderationen, auf der anderen Seite Ernennung von oben besonders in den Berufsverbänden höherer Ordnung, den Konföderationen. Das gibt in vielem ein etwas undurchsichtiges Bild, das auch zum Ausdruck kommt in der Auseinandersetzung der radikalen Syndikalisten mit den Vertretern des korporativen Gedankens. Es wird später noch Gelegenheit sein, näher darauf einzugehen.

Die staatliche Kontrolle über die Einhaltung der Kollektivarbeitsverträge liegt in der Hand der Korporationen, vor allem in der Spitze des korporativen Aufbaues, dem Korporationsministerium. Die Korporationen sind Staatsorgane, die in gleicher Zahl Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgebersyndikate umfassen, sie stellen nach Artikel VI der Carta „die einheitliche Organisation der Produktionskräfte dar und vertreten im vollen Umfange deren Interessen." „Sie können Vorschriften über die Disziplin der Arbeitsverhältnisse und über die Koordinierung der Produktion erlassen."

Allerdings sind die Korporationen — das muß man in der Praxis berücksichtigen — bisher noch sehr wenig in Erscheinung getreten, wenn auch mit dem Gesetz über den Ausbau und die Bildung der Korporationen vom 5. 2. 34 und der vom korporativen Zentralausschuß beschlossenen Begründung der 22 Korporationen vom 9. 5. 1934 nach Mussolinis Worten der korporative Aufbau beendet sein soll. Mit dem Beginn des Abessinienkrieges hat aber der Faschismus seine Wirtschaft vollkommen kriegswirtschaftlich orientiert und dabei nicht einmal — wie zu erwarten gewesen wäre — den Schwerpunkt auf die Korporationen gelegt.[44]) Es scheint sogar, nach den Ausführungen Bottais zu schließen, als ob zum mindesten der korporative Aufbau auf lange Zeit hinausgeschoben worden ist, ja als ob der Faschismus vielleicht zu einer Ueberwindung des korporativen Systems kommen könnte.

[44]) Siehe B. Rauecker: a. a. O.

Bottai hat das sehr offen angedeutet: „Und es kann nicht schaden, bei dieser Gelegenheit festzustellen, daß der Korporativismus von der Revolution als ein Mittel, nicht als ein Ziel hingestellt worden ist. Das Ziel ist die Macht Italiens und der Wohlstand des italienischen Volkes. Wenn wir morgen gewahr werden, daß dieses Ziel sich besser mit einem wenig oder sehr von dem bisherigen verschiedenen Mittel verwirklichen läßt, werden wir nicht einen Augenblick zaudern, den neuen Weg einzuschlagen."[45])

Es ist nötig, hier darauf hinzuweisen, um zu zeigen, daß die Grundgedanken der Carta vielfach nicht lebendige Grundformen einer inneren Haltung, sondern oft nur abgeleitete philosophische Fiktionen darstellen.

3. Das gibt nämlich zu einer grundsätzlichen Betrachtung des ständischen Aufbaus Anlaß. Der Nationalsozialismus hat dieses Problem bewußt auf längere Zeit zurückgestellt, aus der Erkenntnis heraus, daß Stände, die wirklich organisches Leben enthalten sollen, nicht durch Organisation geschaffen werden können, sondern wachsen müssen, was wiederum nur bei einem jungen Volke möglich ist. Der nationalsozialistische Staat hat deshalb in seiner Ordnung der Arbeit nichts davon aufgenommen, er hat auf die germanische Form des Treueverhältnisses zurückgegriffen, weil er davon überzeugt ist, daß diese noch lebendig genug als sittliche Idee im Fühlen des deutschen Volkes verankert ist. Denn er hat verstanden, „daß wahre Gemeinschaft als ein ursprünglicher und eigenwertiger Begriff nicht schon durch das äußere Zusammenleben von Menschen entsteht, sondern daß eine wirkliche innere Verbundenheit und Einheit erst dann möglich ist, wenn die Menschen durch eine sittliche Idee und nicht durch wirtschaftliche Interessen zusammengehalten werden,"[46]) und er hat darum ein Gesetz geschaffen, „das den alten römisch-rechtlichen Geist der toten Tatbestände ersetzt hat durch die urdeutsche, lebendige Forderung nach Treu und Glauben, kurz, das die Gesinnung vor die Tat setzte."[47])

Nichts von alledem findet man beim Faschismus. Wohl gibt es auch bei ihm ein höchstes Ziel, dem sich alles unterzuordnen hat, der Wohlstand der Nation. Aber wo das AOG. auf der lebendigen Volksgemeinschaft aufbaut, setzt die Carta eine rational konstruierte Solidarität der Klassen voraus. Wie wenig die Faschisten unserer neuen Ordnung gerecht werden können, — und das läßt die besten Rückschlüsse auf ihre eigene Sozialpolitik zu —, zeigen die vielen Aussprüche und Angriffe, die nach Veröffentlichung des AOG. allenthalben erschienen

---

[45]) B. Rauecker: a. a. O., S. 56/7.

[46]) W. Siebert: „Die Treue im Arbeitsrecht" in „Deutsches Recht", 4. Jg., Heft 22, S.537.

[47]) L. Daeschner: „Der Treuhänder der Arbeit als Ordner des Arbeitslebens" in „Monatshefte für NS.-Sozialpolitik", 3. Jg., Heft 4, Jan. 1936, S. 105.

sind. So sagt der ehemalige Finanzminister Prof. De Stefani im „Corriere della Sera" vom Führerprinzip: es „greift in diese neue Ordnung der Arbeit die Auffassung der Hierarchie und des Feudalismus hinein," Lavoro facista spricht von einer „Rückkehr zur patriarchalischen Verfassung und zur schiedsrichterlichen Gewalt der Arbeitgeber,"[48]) und die Organisazione Industriale ist der Ansicht, „dem Arbeiter bleibe nichts als absoluter Gehorsam, Unterwerfung, Treue: Eigenschaften, die ihm in mystischer Weise dargestellt werden."[48])

Die Carta del Lavoro hat im Vergleich zum AOG. als Grundgedanken viel mehr grundsätzliche Definitionen von Begriffen in ihren Inhalt aufgenommen, die das AOG., allerdings in viel lebendigerer Form schon voraussetzt. Und in den praktischen Folgerungen und Vorschriften, auf die es weit mehr ankommt, ist umgekehrt das deutsche Arbeitsordnungsgesetz viel umfassender.

Der Faschismus ist in seinen Grundgedanken der Carta wie in ihrer tatsächlichen Verwirklichung ausgegangen von den Berufsverbänden, die zu einer ständischen Ordnung führen sollen, und es ist darum kein Wunder, daß er auf diesem Wege so langsam vorwärtsgekommen ist, wobei allerdings nicht vergessen werden darf, welch ungeheure Leistungen der faschistische Staat vollbracht hat. Das ist aber vor allem das Verdienst der Staatsführung und der immer wieder eingreifenden staatstragenden Elite und nicht so sehr das des Korporativen Systems.

Es ist notwendig, hier noch auf ein italienisches Urteil hinzuweisen, das mit äußerster Sachlichkeit vorgeht und deshalb auch besonders klar den grundlegenden Unterschied zwischen dem AOG. und der Carta erkennt: „Das letzte deutsche Gesetz über die Arbeit folgt durchaus nicht dem korporativen System. Gewiß hat die deutsche Carta del Lavoro einen ethischen Gehalt und wird wieder in Zusammenhang gebracht mit besseren und tieferen Traditionen des deutschen Denkens, aber es ist wesentlich (sostanzialmente!) verschieden von unserer Carta del Lavoro.

Die Hitlerbewegung ist autoritativ, ist unitarisch und ist antiparlamentarisch, wobei in dieser Hinsicht die Aehnlichkeiten mit dem Faschismus augenscheinlich sind. Aber die deutsche Carta del Lavoro zeigt, weil sie ihre Ordnung auf das Gebiet des Betriebes (al campo aziendale) beschränkt, weil sie den politischen Faktor vorherrschen läßt und das Syndikat in der Ueberzeugung, es sei überholt (di sorpassarlo), ablehnt, keine Aehnlichkeit mit der faschistischen Carta del Lavoro. Es ist bemerkt worden, daß das deutsche Arbeitsgesetz nur einen reinen und einfachen Versuch der Restauration vorkapitalistischer

[48]) Alle zit. bei B. Rauecker: a. a. O., S. 54.

Beziehungen darstelle. Andere haben behauptet, daß die neue Carta del Lavoro den bürokratischen, militärischen und von der Technik betörten Autoritarismus verstärke, wie ihn Bonn beschrieben habe (M. J. Bonn*: „La destinée du capitalisme allemand", Paris 1932).

Wir glauben, daß diese Kritiker dem neuen politischen Geist in Deutschland nicht gebührend Rechnung tragen, der niemals die Vorherrschaft der Industriebarone wie in der sozial-demokratischen Periode zulassen würde. Da der Geist der Disziplin des deutschen Volkes und sein erhabenster Geist der Gemeinschaft und der Organisation gegeben war, drängte nicht die Notwendigkeit einer Ordnung, die vielleicht geeigneter für die lateinischen Länder ist, deren Völker widerspenstiger gegen die Gemeinschaft und Zusammenarbeit sind. Aber das, was es hier hervorzuheben galt, ist die Tatsache der Verschiedenheit zwischen beiden Ordnungen des wirtschaftlichen Lebens in Italien und in Deutschland."[49])

In den ins Einzelne gehenden Kapiteln wird immer wieder die äußere, oft verblüffende Uebereinstimmung faschistischer und nationalsozialistischer Sozialpolitik festgestellt und doch im inneren Kern der große Unterschied wahrgenommen werden können, der wohl auf rassisches und geschichtliches Erbgut zurückgeht.

„Auflehnung — das ist die Vornehmheit am Sklaven. Eure Vornehmheit sei Gehorsam! Euer Befehlen selber sei ein Gehorchen!"

Friedrich Nietzsche.

IV. Kapitel.

Die Organe der Arbeitsordnungen.

Deutlich wird der Unterschied zwischen beiden Arbeitsverfassungen auch beim Vergleich der Organe der Arbeit, wobei unter den Organen die Gebilde verstanden werden sollen, in denen sich das Arbeitsverhältnis verwirklicht.

1. Das AOG. legt das Schwergewicht der Arbeitsordnung in den Betrieb; er ist das Organ der Arbeit, er ist aber kein Ding an sich, sondern nur ein Teil der Volksgemeinschaft. Als Betriebe gelten zusammenhängende Unternehmen, aber auch Verwaltungen (§ 4, 1 AOG.). Bei räumlich weiter Entfernung werden auch Nebenbetriebe und Be-

* Jude.

[49]) Lello Gangemi: „Politica corporativa e dinamica economia". Roma 1934. S. 121/2.

triebsbestandteile als selbständige Betriebe betrachtet, auch wenn die Leitung dieselbe ist wie beim Hauptbetrieb (§ 4, 2). In der Betriebsgemeinschaft arbeitet der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft zusammen, im Interesse des Betriebes wie des ganzen Volkes (§ 1). Der Führer des Betriebes entscheidet in allen durch das AOG. geregelten Angelegenheiten, er haf für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen, wie diese ihm die Treue innerhalb der Betriebsgemeinschaft zu halten hat (§ 2). Der Führer des Betriebes soll nach der neuen Arbeitsordnung in einem persönlichen Verhältnis zur Gefolgschaft stehen. Wenn der Betrieb mehr als 19 Beschäftigte umfaßt, wird ein Vertrauensrat aus der Gefolgschaft gebildet, der dem Führer des Betriebes beratend zur Seite steht und von ihm geleitet wird (§ 5,1). Die Zahl der Vertrauensmänner wächst entsprechend der Größe des Betriebes von 2 bis höchstens 10, die je einen Stellvertreter haben (§ 7). Der Vertrauensrat ist das Organ der Betriebsgemeinschaft und „hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zu beraten, die der Verbesserung der Arbeitsleistung, der Gestaltung und Durchführung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, der Durchführung und Verbesserung des Betriebsschutzes, der Stärkung der Verbundenheit aller Betriebsangehörigen untereinander und mit dem Betriebe und dem Wohle aller Glieder der Gemeinschaft dienen. Er hat ferner auf eine Beilegung aller Streitigkeiten innerhalb der Betriebsgemeinschaft hinzuwirken" (§ 6). Die Liste der Vertrauensmänner, die im Betriebe mindestens ein Jahr tätig gewesen sein und die vom Nationalsozialismus geforderten vorbildlichen menschlichen Eigenschaften besitzen müssen, wird zusammengestellt vom Führer des Betriebes und dem Obmann der Nationalsozialistischen Betriebszellen-Organisation (NSBO.), und die Gefolgschaft hat in geheimer Wahl abzustimmen, ob sie damit einverstanden ist oder nicht (§ 9, 1). Falls aus irgendwelchen Gründen der Vertrauensrat nicht zustande kommt, kann der Treuhänder der Arbeit diesen berufen (§ 9, 2). Das Amt des Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt und dauert ein Jahr (§§ 13 und 11). Die Mehrheit des Vertrauensrates kann den Treuhänder der Arbeit anrufen, wenn sie mit der Entscheidung des Führers des Betriebes über die Betriebsordnung oder irgendeine Gestaltung der Arbeitsbedingungen nicht einverstanden ist (§ 16).

Das ist im Großen und Ganzen der Aufbau der Betriebsgemeinschaft nach dem neuen Arbeitsordnungsgesetz. Der Betrieb ist als die soziale Seite des wirtschaftlichen Unternehmens definiert. Der Unternehmer bleibt als solcher der wirtschaftlich Wagende, der mit seinem Vermögen und seiner Arbeit in den Konkurrenzkampf der Wirtschaft tritt, auf der anderen Seite aber ist er als Führer des Betriebes ver-

pflichtet, seiner Gefolgschaft als Mensch und Kamerad gegenüberzutreten. „Der deutsche Betriebsführer muß heute die Synthese finden zwischen dem wirtschaftspolitischen und dem sozialpolitischen Denken. Während er letzteres früher dritten Stellen überließ, fordert der Nationalsozialismus von ihm, daß er jede seiner wirtschaftlichen Maßnahmen zugleich nach ihrer sozialen Auswirkung prüft, d. h. aber den Gemeinschaftsgedanken jeder seiner Entscheidungen zugrunde legt,“[50]) wie er aber andererseits auch von der Gefolgschaft verlangt, daß sie sich vom Vertrauensrat über die wirtschaftliche Seite des Unternehmens, über die Marktlage und den Auftragsbestand unterrichten läßt, um ein sachverständiges Urteil zu gewinnen.

Der Betriebsführer hat die Aufgabe, für sie zu sorgen, weil sie an seinem Werke mitarbeitet. Die Begriffe Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die aus einer Auffassung stammen, die die Arbeit als eine bezahlbare Ware betrachtet hat, sind gefallen. Ein persönliches Treueverhältnis, das des Führes zu seiner Gefolgschaft, das der Gefolgschaft zu ihrem Führer und das der Gefolgsmänner untereinander, ist an ihre Stelle getreten. „Die Treue ist diejenige auf dem Gemeinschaftsgedanken beruhende Idee, die die neue, an die Stelle der Klassengegensätze getretene Betriebsgemeinschaft tragen und durchdringen soll. Damit ist ein sittlicher Begriff zum Wesensmerkmal eines bestimmten Rechtsverhältnisses geworden.“[51])

Das Führer-Gefolgschaftsverhältnis im hergebrachten Sinne ist aus der germanisch-deutschen Geschichte nicht fortzudenken, es ist in den Zeiten politischer Neugestaltung, vor allem für die staatenbildenden, führenden Gemeinschaften inneres Gesetz ihrer ganzen Lebenshaltung gewesen.[52]) Der Grundgedanke der altgermanischen Gefolgschaft hat immer in der freiwilligen Unterodnung unter den berufenen Führer bestanden und in dem Einsatz des Lebens für die Gemeinschaft. Die Gefolgschaft ist immer bestimmt worden von Gefahr und Kampf, in denen sich der innere Gehalt der Gefolgschaft erst hat beweisen müssen. Gefolgschaften sind nicht gegründet worden — sie sind gewachsen, und das nur dann, wenn die Führer vorhanden gewesen sind, um die sich eine echte Gefolgschaft hat scharen können. Das ist auch der Grund dafür, daß es diese germanische Gefolgschaft nicht zu allen Zeiten in der deutschen Geschichte gegeben hat.

Dieser wahren Gemeinschaft, in Führer und Gefolgschaft gegliedert, entspricht heute der Orden der nationalsozialistischen Partei. Aber

---

[50]) F. Völtzer: a. a. O., S. 14.

[51]) W. Siebert: a. a. O., S. 537.

[52]) Siehe dazu H. Wagenführ: „Gefolgschaft. Der germanische Kampfbund“. Hamburg 1935.

es wäre falsch, diesen Begriff der Gefolgschaft im Arbeitsleben verwirklicht zu sehen, wie es leider viele in allzu sentimentaler Betrachtung getan haben.

Der letzte Grund für die Uebertragung des Führer-Gefolgschaftverhältnisses in das Wirtschaftsleben liegt darin, daß der nationalsozialistische Staat Wert legt auf die Erziehung aller Volksgenossen zu einer Haltung, deren Vorbild das Gemeinschaftsgefühl in der altgermanischen Gefolgschaft ist.

Als Symbol hat die neue Arbeitsordnung den Geist dieser Gefolgschaft über das Arbeitsleben gestellt, als Symbol — und vielleicht als Aufgabe! Und deshalb kann man andererseits nicht von einer Profanierung des echten Gefolgschaftsgedankens durch seine Anwendung auf das Arbeitsverhältnis sprechen, denn man muß sich vor Augen halten, daß die neue Arbeitsordnung nicht nur ein Tatbestand darstellt, sondern eine hohe sittliche Aufgabe bedeutet. Die altgermanische Gefolgschaft ist allerdings in erster Linie von heldischem Einsatz bestimmt gewesen, aber man darf nicht vergessen, daß in ihr auch die wirtschaftliche Seite des Lebens mit inbegriffen war. Die Einheit der verschiedenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensäußerungen hat damals eben noch bestanden. Und wenn heute die Arbeitsstätte und der politische Einsatz auseinanderfallen, so muß es deshalb mehrere Arten der Gefolgschaft geben. Man muß bedenken, daß der schaffende Mensch den größten Teil des Tages an seiner Arbeitsstätte verbringt und mit seiner Arbeit im Dienste der ganzen Volksgemeinschaft eine höchst politische Aufgabe erfüllt. Und wenn im Augenblick noch viele Führer des Betriebes „Führer aus Privateigentum" sind, in der Zukunft werden die Anforderungen, die an sie gestellt sind, von selbst eine wirkliche Führerauslese bringen; wenn es nicht mehr möglich ist, Vermögen durch besondere Gerissenheit und Ausbeutung für sich zu bilden, sondern nur durch höhere Leistung, dann wird der wirtschaftliche Unternehmer auch zugleich ein wirklicher Führer seiner Gefolgschaft sein. Man kann den Begriff von Führer und Gefolgschaft überall da anwenden, wo „es sich nicht um Sachführung sondern um Menschenführung handelt,"[53]) und das ist nach germanischer Anschauung in jeder Gemeinschaft der Fall, da es eine ungegliederte Gemeinschaft für sie nicht gibt. Es wäre darum „verfehlt, schlechthin vom Führerprinzip in der Wirtschaft zu sprechen." „Um Führung und Gefolgschaft in der Wirtschaft aufzufinden, muß nur nach den Gemeinschaften gesucht werden, welche in der Wirtschaft

[53]) Hans Thieme: „Führerprinzip in der Arbeitsverfassung" in „Deutsches Recht", 5. Jg.,Heft 8 vom 25. 4. 1935, S. 214.

bestehen. Sie sind an den Stellen zu finden, an welchen die Gemeinschaft des Volkes sich für die Bewältigung wirtschaftlicher Aufgaben konkretisiert. Wirtschaftliche Aufgabe ist jede, welche dazu gestellt ist, damit die materiellen Grundlagen für den Bestand der Volksgemeinschaft geschaffen und erhalten werden. Das geschieht durch Arbeit. Das Wesen der Wirtschaft ist Arbeit. Also sind die Gemeinschaften der Wirtschaft solche der Arbeit. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit umreißt den Raum des Betriebes als der Hauptstätte der Gemeinschaft der Arbeit. Die DAF. hat die geschichtliche Aufgabe, diesen Rahmen zu erfüllen. Beide sprechen von Führung und Gefolgschaft."[54]) Und weil der Betrieb der Raum ist, in dem die Gemeinschaft der Arbeit lebt, hat der Nationalsozialismus ihm die Aufgabe als Organ der Arbeit zuerkannt. „Die neue deutsche Sozialordnung beruht auf einem fundamentalen Grundsatz, und alle Werktätigen in Deutschland haben einen unumstößlichen Glaubenssatz: Der Betrieb ist eine Ganzheit,"[55] — er ist die Ganzheit des gesamten Arbeitslebens.

2. Der Faschismus legt die Regelung des Arbeitsverhältnisses nicht in das einzelne Unternehmen, den Betrieb, wenn auch er zum Beispiel im Art. VII der Carta darauf weist, daß „der Arbeitnehmer, gleichgültig ob Techniker, Angestellter oder Arbeiter, ein aktiver Mitarbeiter am wirtschaftlichen Unternehmen (collaboratore attivo dell' impresa economica) ist, dessen Leitung dem Arbeitgeber zukommt, der dafür verantwortlich ist." Und zwar ist er dem Staate „für die Richtung der Produktion" verantwortlich, „da die private Organisation der Erzeugung eine Funktion von nationalem Interesse ist." Die Carta erklärt zugleich die Privatinitiative „für das wirksamste und nützlichste Instrument im Interesse der Nation."

Doch im Grunde genommen ist das Mitarbeiterverhältnis der Arbeiter am Unternehmen rein wirtschaftlich zu betrachten, während gerade die Regelung des Arbeitsverhältnisses der persönlichen Uebereinkunft zwischen Unternehmer und Arbeiter entzogen und restlos den faschistischen Organen der Arbeit, den Berufsverbänden der Arbeitnehmer und Arbeitgeber überlassen ist. Die Berufssyndikate, deren Bildung, Aufbau und Aufgaben schon in dem Gesetz vom 3. 4. 1926 Nr. 563 über „Die juristische Disziplin der kollektiven Arbeitsbeziehungen" und in der königlichen Verordnung vom 1. 7. 1926, die die Normen zur Anwendung dieses Gesetzes enthält, schon im einzelnen festgelegt sind, — diese Berufssyndikate also, d. h. jedes einzelne haben nach der Carta del Lavoro, programmatisch gefaßt, folgende Rechte:

---

[54]) Gerhard Krause: „Gefolgschaft" in „Deutsches Recht", 5. Jg., Heft 8, S. 207.

[55]) Aus einer Rede von Robert Ley, zit. bei A. B. Krause: „Organisation von Arbeit und Wirtschaft". Berlin 1935. S. 25.

„1. Die ganze Kategorie der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, für die es eingerichtet ist, rechtskräftig zu vertreten;

2. ihre Interessen gegenüber dem Staat und den anderen Berufsvereinigungen zu schützen;

3. Kollektivarbeitsverträge abzuschließen, die verpflichtend sind für alle, die zur Kategorie gehören;

4. ihnen Beiträge aufzuerlegen;

5. in bezug auf die zur Kategorie Gehörigen vom öffentlichen Interesse übertragene Funktionen auszuüben."[56])

Man muß bei der Betrachtung des Aufbaus und der Aufgaben, von unserer Arbeitsordnung aus gesehen, erstens unterscheiden zwischen der Tätigkeit der Syndikate als Interessenvertretungen und ihrer Tätigkeit im Auftrage des Staates, worin der Unterschied liegt zwischen ihrer Stellung als Organen und als Organisationen der Arbeit; zweitens muß man die sich mit dem Fortschreiten des syndikal-korporativen Aufbaus entwickelnde Veränderung beachten. Denn die Faschisten kennen mehrere Perioden innerhalb dieser Entwicklung: „eine erste Vorkriegsperiode, eine zweite politisch-revolutionäre Periode 1919—1922, eine dritte vorbereitende Periode bis 1925, eine vierte syndikale Periode, die mit der Carta del Lavoro und den Syndikatsgesetzen beginnt, und eine fünfte korporative Periode, die im Jahre 1933 mit dem Ausbau der Korporationen einsetzt. (Syndikate bzw. korporative Epoche bedeutet aber nur, daß das eine oder das andere Element vorherrscht.)"[57])

Entsprechend dem Fortschreiten des korporativen Aufbaus haben deshalb die Berufsverbände sich immer mehr in das System der von oben, d. h. vom Korporationsministerium errichteten Korporationen eingegliedert. Doch dürfte anzunehmen sein, daß mit der Neuordnung der sydikalen Organisation auf Grund des Gesetzes vom 5. 2. 1934 und des königlichen Dekrets vom 16. 8. 1934 im Großen und Ganzen eine endgültige Bestimmung der Form und der Aufgaben der Berufsverbände erfolgt ist. Nach dieser letzten Neuregelung gibt es in Italien 9 rechtlich anerkannte Konföderationen als Spitzen des sydikalen Aufbaus (von den vorher bestehenden 13 Konföderationen wurden die 4 des Transportwesens aufgehoben):

1. Faschistische Konföderation der Landwirte
2. „ „ der Landarbeiter
3. „ „ der Industriellen

---

[56]) Mariano Pierro: „Il sindacato professionale in regime corporativo" in Turati-Bottai: a. a. O., S. 127.

[57]) H. Wagenführ: a. a. O., S. 157.

4. „ „ der industriellen Arbeiter
5. „ „ der Kaufleute
6. „ „ der Handelsangestellten
7. „ „ der Kredit- u. Versicherungsunternehmen
8. „ „ der Angest. d. Kredit- u. Versicherungsunt.
9. „ „ der freien Berufe und der Künstler[58])

Diese Konföderationen sind gegliedert in Nationalföderationen, die wieder in die Nationalsyndikate zerfallen, nicht örtlich, sondern von den Konföderationen zu den Syndikaten nach immer spezielleren Berufen gegliedert. Die Nationalföderationen umfassen gebietlich die Provinzialföderationen, wie die Nationalsyndikate die provinzialen und örtlichen Syndikate des gleichen Typus.

Nach der Neuordnung des syndikalen Aufbaus liegt die eigentliche Vertretung ihrer Kategorien und der Unterabteilungen bei den Föderationen und Syndikaten, deren ausführende Organe (bei den Arbeitgebersyndikaten der Präsident, bei den Arbeitnehmersyndikaten der Sekretär) „aus Wahlen hervorgehen, wie es nicht anders sein kann, wenn ihr Charakter als unmittelbarer Ausdruck der verschiedenen Produzentengruppen bewahrt bleiben soll."[59]) Die Föderationen sorgen für den Abschluß der Kollektivverträge ohne vorherige Ermächtigung durch die Konföderationen. Diese haben sich nur um die Aufgaben zu kümmern, die alle Kategorien angehen, und die ökonomisch-finanzielle Verwaltung der untergeordneten Vereinigungen zu überwachen, sie sind im übrigen „die Organe des Ausgleichs zwischen den Kategorien und den staatlichen Zentralgewalten."[60]) Darum werden die Präsidenten, weil sie öffentliche Interessen und nicht nur die der Kategorien zu vertreten haben, von oben, allerdings auf Vorschlag des Rates der Konföderation ernannt.

Es ist notwendig gewesen, kurz auf den syndikalkorporativen Aufbau einzugehen, um die Stellung der Berufsvereinigungen (insbesondere der Föderationen und Syndikate) als Organen der Arbeit zu verstehen. Die Regelung der gesamten Arbeitsbedingungen vollzieht sich zwischen den entsprechenden Syndikaten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Das ist im Grunde das System der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, wie es vorher in allen Ländern bestanden hat, mit dem ungeheuren Unterschied aber, daß es nur ein faschistisches Syndikat für jede Kategorie gibt, das vom Staat anerkannt und geschützt wird,

---

[58]) Aus „Nachrichtenblatt über die faschistischen Korporationen", hgb. vom italienischen Korporationsministerium. 6. Jg., Nr. 8/9. Aug./Sept. 1934. S. 2.
[59]) „Nachrichtenblatt über das fasch. Korp.", 6. Jg., Nr. 8/9, S. 7.
[60]) Ebd.

und daß es außerdem keine gewaltsame Auseinandersetzung durch Streik oder Aussperrung geben darf.

3. Im Vergleich zur deutschen Ordnung der Arbeit, die eine ganz andere Form zu verwirklichen sucht, wird man gerade bei den Organen der Arbeit sehen, daß das AOG. weit über das korporative System hinausgegangen ist. Die Grundlage der deutschen Arbeitsordnung ist der Betrieb und in ihm die gegliederte, an einem Werk arbeitende Betriebsgemeinschaft, während „die Grundlage des faschistischen Ordnungssystems für Arbeits- und Wirtschaftsleben und darüber hinaus für den Staat überhaupt die Syndikate bilden." „In vielem entspricht das Bild, das der syndikale Flügel der faschistischen Arbeitsverfassung darbietet, äußerlich dem, das in Deutschland vor der nationalsozialistischen Gesetzgebung zu beobachten war, nur daß eben nicht frei gebildete, sondern staatlich anerkannte, ins öffentliche Recht erhobene und staatlich geführte Interessenvertretungen tätig werden."[61]) Der Faschismus hat auf einem anderen Wege als der Nationalsozialismus versucht, den Klassenkampf zu beseitigen. Er anerkennt grundsätzlich „die innerhalb des Staatsgefüges auftretenden Spannungen, von denen die sozialistische und syndikalistische Bewegung ausgeht," doch „läßt er sie im körperschaftlichen System der durch die Einheit des Staates versöhnten Interessen zur Geltung kommen."[62]) Man muß sich darüber klar sein, daß es zwei Möglichkeiten gibt, den Klassenkampf zu überwinden: erstens die Austragung der Klassenkonflikte unter der Kontrolle des Staates, d. h. indem man diese Konflikte gleichsam sanktioniert — das hat der Faschismus getan; oder zweitens in dem man versucht die Interessengegensätze durch Erziehung zur Volksgemeinschaft und durch Einführung sittlicher Wertung in das Arbeitsverhältnis aufzuheben. Diesen Weg versucht der Nationalsozialismus zu gehen. Aus dieser Verschiedenheit der Wege erklärt sich auch, daß beide Arbeitsverfassungen auf andere Grundformen des Arbeitslebens haben zurückgreifen müssen. Der Nationalsozialismus ist der Meinung, daß sein Weg zu einer endgültigen Ueberwindung der Klassen und ihrer Gegensätze führen wird. Die Faschisten verstehen dies nicht; „die vom AOG. verankerte Idee der Betriebsgemeinschaft, die Uebertragung des Führerprinzips auch auf die Wirtschaft[63]) ist ihnen ein Buch mit sieben Siegeln. Der grundsätzlichen Einführung des sittlichen Wertfaktors in das Arbeitsleben stehen sie ablehnend oder gar feindlich gegenüber."[64])

[61]) Lutz Richter: a. a. O., S. 454.

[62]) B. Mussolini: a. a. O., S. 6.

[63]) Man darf hierbei nicht an „Wirtschaftsführer" denken, das Führerprinzip in der Wirtschaft bezieht sich allein auf das Arbeitsverhältnis.

[64]) B. Rauecker: a. a. O., S. 53/4.

Es ist dabei allerdings fraglich, ob es in anderen Ländern überhaupt möglich wäre, auf dem persönlichen Treueverhältnis aufzubauen. Denn man muß begreifen, welch ungeheures Vertrauen der Führer des deutschen Reiches mit dem Arbeitsordnungsgesetz dem deutschen Volke ausgesprochen hat, das Vertrauen darauf, daß es ihm gelingen wird, nach dem Geiste dieses Gesetzes das Arbeitsleben zu gestalten. Darum hat das AOG. in vielem einem organischen Wachstum die Freiheit lassen können. Während beim Faschismus die Arbeitsorgane erst geschaffen, organisiert werden mußten, hat der Nationalsozialismus ein lebendiges Gebilde zum Organ des gesamten Arbeitslebens gemacht und nur die Richtlinien für die Ordnung in seinem Aufbau gegeben. Darin liegt der wesentliche Unterschied in beiden Auffassungen von den Organen der Arbeit und daraus ergeben sich auch die Hauptgegensätze in den beiden Lohnordnungen.

„Es ist die größte Lüge der Geschichte, dem deutschen Arbeiter zu unterstellen, er habe seine ungeheuren Opfer und Kämpfe um nackter Lohnpolitik willen durchgemacht, seine Streiks um kleinliche Lohnerhöhungen geführt, — der tiefste Grund war der Kampf um seine Anerkennung und Ehre."

Robert Ley.

V. Kapitel.

Die Lohnordnungen (Gerechter Lohn — Salario Giusto).

Für die Lohnordnung ist es wesentlich, in welchem äußeren Rahmen und zwischen welchen Partnern die Festsetzung des Lohnes erfolgt.

1. Die nationalsozialistische Sozialordnung hat die Regelung der Arbeitsbedingungen zu einer persönlichen Aufgabe des Führers des Betriebes gemacht, der dieser, im Hinblick auf das allgemeine Wohl der Betriebsgemeinschaft, auf seine Pflichten der Gefolgschaft gegenüber und auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Unternehmens, gerecht zu werden hat; während vordem die Lohnbestimmung unpersönlichen Verbänden überlassen war. „Zu der Entpersönlichung des Arbeitslebens im Betriebe paßte dann auch die überbetriebliche kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen durch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Form der Tarifverträge, die ohne Rücksicht auf die besonderen wirtschaftlichen

und sozialen Verhältnisse des einzelnen Betriebes, aber auch ohne Rücksicht auf den einzelnen Arbeitsmann und seine individuelle Leistungsfähigkeit die Löhne schematisch festsetzten."[65]) Heute hat der Führer des Betriebes auf Grund seiner Verantwortung gegenüber dem ganzen Volke das alleinige Entscheidungsrecht. „Gerade er ist in erster Linie dazu berufen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse seines Betriebes den gerechten Lohn zu bestimmen und darüber zu entscheiden, welche Einzelleistung dem Leistungsprinzip entsprechend besonders belohnt werden muß.[66]) Die Lohnfestsetzung erfolgt zusammen mit der Festlegung sämtlicher Arbeitsbedingungen im allgemeinen bei Abschluß des Einzelarbeitsvertrages. Bei Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern und Angestellten muß der Führer des Betriebes für die Gefolgschaft eine schriftliche Betriebsordnung erlassen (§ 26 AOG.). „In diese Betriebsordnung sind folgende Arbeitsbedingungen aufzunehmen:

1. Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen;

2. Zeit und Art der Gewährung des Arbeitsentgeltes;

3. Die Grundsätze für die Berechnung der Akkord- oder Gedingearbeit, soweit im Betriebe im Akkord oder Gedinge gearbeitet wird;

4. Bestimmungen über die Art, Höhe und Einziehung von Bußen, wenn solche vorgesehen werden;

5. die Gründe, aus denen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen darf, soweit es nicht bei den gesetzlichen Gründen bewenden soll;

6. die Verwendung der durch rechtswidrige Auflösung des Arbeitsverhältnisses verwirkten Entgeltbeträge, soweit die Verwirkung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Betriebsordnung oder im Arbeitsvertrag vorgesehen ist." (§ 27, 1.) Daneben können noch darüber hinausgehende Bestimmungen in die Betriebsordnung aufgenommen werden, z. B. die Festsetzung der Höhe des Arbeitsentgelts (§ 27, 3). Mindestsätze für den Arbeitsentgelt sind in der Form aufzustellen, daß für höhere Leistungen eine angemessene Belohnung, die darüber hinausgeht, möglich ist (§ 29).

Um eine in bestimmter Hinsicht wünschenswerte Einheitlichkeit im Inhalt der Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträge zu gewährleisten, kann der Treuhänder der Arbeit nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß Richtlinien dafür erlassen (§ 32, 1). In den Fällen, wo

[65]) A. B. Krause: „Organisation von Arbeit und Wirtschaft", S. 25.
[66]) Ebd. S. 36.

der Schutz der Beschäftigten einer bestimmten Gruppe von Betrieben in seinem Bezirk eine Festsetzung von Mindestbedingungen erfordert, kann er, ebenfalls nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß, rechtsverbindliche Tarifordnungen erlassen, die als Mindestbedingungen für diese Gruppe von Betrieben maßgebend sind (§ 32,2).

Damit hat das nationalsozialistische Arbeitsordnungsgesetz einerseits weitgehend die Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen zur persönlichen Aufgabe des für seinen Betrieb verantwortlichen Betriebsführers gemacht, andererseits aber durch die Einschaltung des Treuhänders die Gefolgschaft unter den Schutz der staatlichen Sozialführung gestellt, damit die Verantwortung und Führung des Unternehmers nicht zu einer Herrschaft und Ausbeutung werden kann. Denn das letzte Ziel für die sozialpolitische Aufgabe des Führers des Betriebes wie für die staatlichen Organe soll die gerechte Entlohnung jedes schaffenden Menschen sein. Und das ist eine der wichtigsten Fragen der Sozialpolitik — die Frage des gerechten Lohnes als Aufgabe der nationalsozialistischen Arbeitspolitik.

Dabei ist zuerst vorauszuschicken, daß die Bedeutung des gerechten Lohnes nach nationalsozialistischer Auffassung hervorgeht aus dem zweifachen Wert jeder Arbeit, dem materiellen und dem ideellen. Man muß verstehen, daß das Arbeitsverhältnis auf dem ideellen, ethischen Wert der Arbeit aufbaut und allein die Entlohnung sich nach dem materiellen, wirtschaftlichen Wert der Arbeit richten soll; woraus sich dann von selbst ergibt, daß die Höhe der Entlohnung nicht zum Bewertungsmaßstab des Arbeitsträgers werden darf. Diesen wesentlichen Unterschied hat Adolf Hitler in „Mein Kampf" ausdrücklich betont: „Grundsätzlich ist der Wert jeder Arbeit ein doppelter: ein rein materieller und ein rein ideeller. Der materielle Wert beruht in der Bedeutung, und zwar der materiellen Bedeutung, einer Arbeit für das Leben der Gesamtheit. Je mehr Volksgenossen aus einer bestimmten vollbrachten Leistung Nutzen ziehen, und zwar direkten und indirekten, um so größer ist der materielle Wert einzuschätzen. Diese Einschätzung findet ihrerseits den plastischen Ausdruck im materiellen Lohn, welchen der einzelne für seine Arbeit erhält. Diesem rein materiellen Wert steht nun gegenüber der ideelle. Er beruht nicht auf der Bedeutung der geleisteten Arbeit materiell gemessen, sondern auf ihrer Notwendigkeit an sich. So sicher der materielle Nutzen einer Erfindung größer sein kann als der eines alltäglichen Handlangerdienstes, so sicher ist die Gesamtheit doch auf diesen kleinsten Dienst genau so angewiesen wie auf jenen größten. Sie mag materiell einen Unterschied treffen in der Bewertung des Nutzens der einzelnen Arbeit für die Gesamtheit und kann dem durch

die jeweilige Entlohnung Ausdruck verleihen; sie muß aber ideell die Gleichheit aller feststellen in dem Augenblick, in dem jeder sich bemüht, auf seinem Gebiete — welches es auch immer sein mag — sein Bestes zu tun. Darauf aber hat die Wertschätzung eines Menschen zu beruhen, und nicht auf der Entlohnung."[67])

„Der materielle Lohn mag dem zugebilligt werden, dessen Leistung für die Gesamtheit entsprechenden Nutzen trägt; der ideelle jedoch muß in der Wertschätzung liegen, die jeder beanspruchen kann, der die Kräfte, welche die Natur ihm gab und die Volksgemeinschaft zur Ausbildung brachte, dem Dienste seines Volkstums widmet. Dann aber ist es keine Schande mehr, ein ordentlicher Handwerker zu sein, aber wohl eine, als unfähiger Beamter dem lieben Gott und dem guten Volk das tägliche Brot zu stehlen. Dann wird man es auch für selbstverständlich halten, daß ein Mensch nicht Aufgaben zugewiesen erhält, denen er von vornherein nicht gewachsen ist."[68])

Diese Worte stehen als Leitsatz über der nationalsozialistischen Lohnpolitik, und sie geben den Schlüssel zur Lösung der Frage des gerechten Lohnes. Seine Höhe ist von dem wirtschaftlichen Nutzen jeder Arbeit einerseits, aber auch von den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Betriebes abhängig. Denn die Wertung jeder Arbeit kann nur im Rahmen einer Gemeinschaft erfolgen, in der und für die sie geleistet wird. Darum ist es auch falsch, vom gerechten Lohn als höherem Lohn zu sprechen, da die Klärung, was gerecht ist, in den Betrieb gelegt wird, wo man allein das wirtschaftlich Mögliche abschätzen kann. Alle Sozialpolitik ist deshalb letzthin „die Kunst des gerechten Ausgleichs zwischen dem sozial Wünschenswerten und dem wirtschaftlich Möglichen."[69]) Diese Kunst muß in Zukunft jeder Führer des Betriebes verstehen, um seinen Gefolgsmännern sozialpolitischer Führer sein zu können.

Die Grundlage für den gerechten Lohn muß aber derjenige Lohn sein, „der von staatswegen für die jederzeit vorhandene, schlichteste, aber voll zu leistende Arbeit gewährt wird."[70]) Auf diesem „Mindestlohn" baut dann die Stufenfolge höherer Löhne, die im einzelnen abhängig sind von der Leistungsfähigkeit des einzelnen Betriebes und im allgemeinen von der Leistungsfähigkeit der gesamten Volkswirtschaft. Je größer der Arbeitseinsatz ist, um so näher kommen wir dem gerechten Lohn. Denn „der gerechte Lohn ist keine zahlenmäßig ausdrückbare Größe, er ist niemals mathematisch, betriebswirtschaftlich

---

[67]) A. Hitler: a. a. O., S. 483.
[68]) Ebd. S. 484.
[69]) L. Daeschner: a. a. O., S. 105 ff.
[70]) Bernhard Köhler: „Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip" S. 24.

errechenbar, er findet seine Lösung vielmehr im Aufbau und Leben der Gemeinschaft und im Dienst der Wirtschaft an diesem völkischen Gemeinschaftsleben. Sorgfältigstes Abwägen und Prüfen der mannigfaltigen wirtschaftlichen und überwirtschaftlichen Kriterien und zuletzt die praktische Wirtschaftstat und Wirtschaftsentscheidung aus nationalsozialistischer Verantwortung gegenüber Volk und Staat schaffen den konkreten Lohn. Daran, daß er zum gerechten Lohn wird, müssen alle Kräfte des Volkes mitwirken."[71])

Das Problem des gerechten Lohnes ist nicht gelöst mit der Verkündung der neuen Arbeitsordnung, er bleibt vorerst eine und zwar eine sehr wichtige Aufgabe, die aber nicht nur von dem guten Willen und dem Gerechtigkeitsgefühl der verantwortlichen Organe der Arbeitspolitik, damit auch der Führer des Betriebes, abhängt, sondern von der wirtschaftlichen Lage der gesamten Volkswirtschaft maßgeblich beeinflußt wird. Im Wandel der Wirtschaftsgesinnung, also in der Rückkehr zur Auffassung, daß die Arbeit und der arbeitende Mensch die Grundlage jedes Wirtschaftslebens und jedes wirtschaftlichen Werteschaffens ist, liegt beschlossen, daß die nationalsozialistische Arbeitspolitik in dem restlosen Einsatz aller Arbeitskräfte die erste Aufgabe auf dem Wege zu einer gesunden Volkswirtschaft und damit auch zu einer gerechten Lohnfindung sieht.

Was aber immer über allem sozialpolitischen Handeln steht, ist eine gerechte, d. h. entsprechende Verteilung des Gewinns, und diese ist nur möglich in einer an einem Werke schaffenden Gemeinschaft, in der der Führer persönlich die wirtschaftlichen Möglichkeiten seines Unternehmens genau abschätzen kann. Daß er dabei den sozialen Notwendigkeiten gerecht wird, ist vor allem die Aufgabe der Erziehung durch die nationalsozialistischen Gliederungen und die der staatlichen Führung durch die Treuhänder der Arbeit.

Die Faschisten und mit ihnen das ganze Ausland und sogar manche Deutsche haben „den Zwang des Interesses für gewichtiger gehalten als den Zwang der Sittlichkeit." Doch die zwei Jahre seit dem neuen Arbeitsordnungsgesetz haben bewiesen, „daß die Kraft sittlicher Ueberzeugung stärker ist als diejenige der Interessen."[72])

2. Der Faschismus hat demgegenüber den Hauptwert auf die getrennten Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelegt und hat ihnen folgerichtig auch die Ordnung der Arbeitsbedingungen und der Entlohnung überlassen müssen in Form von Kollektivarbeitsverträgen.

---

[71]) F. Völtzer: a. a. O., S. 46/47.
[72]) Bernhard Köhler: a. a. O., S. 24.

„Die Berufsvereinigungen haben die Pflicht, durch Kollektivverträge die Arbeitsverhältnisse zwischen den von ihnen vertretenen Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu regeln. Der kollektive Arbeitsvertrag wird zwischen Vereinigungen ersten Grades, unter der Führung und Kontrolle der Zentralorganisationen abgeschlossen, an deren Stelle aber in den vom Gesetz und von den Statuten vorgesehenen Fällen die Vereinigungen höheren Grades treten können. Jeder kollektive Arbeitsvertrag hat, um nicht ungültig zu sein, genaue Vorschriften über das Disziplinarverhältnis, die Probezeit, die Höhe und Art der Bezahlung des Lohnes sowie über die Arbeitszeit zu enthalten." (Art. XI der Carta).

Nach faschistischer Ansicht ist die Einrichtung der rechtsverbindlichen kollektiven Arbeitsverträge eine grundsätzliche Ueberwindung der bisherigen Lohnvereinbarungen in allen Ländern der Erde. Aber eigentlich hat der Faschismus nur staatlich anerkannte Berufsvereinigungen, die unter staatlicher Kontrolle stehen, ermächtigt, für ihre Kategorie der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber mit dem auf der anderen Seite stehenden Partner kollektive Arbeitsverträge abzuschließen, die für alle Angehörigen der Kategorie gelten, auch wenn sie nicht eingetragene Mitglieder des Syndikats sind. Die Kollektivverträge haben dadurch eine Zwischenstellung zwischen staatlich erlassenen Verordnungen und den vorher üblichen Arbeitsverträgen angenommen. Die Faschisten fassen „den Kollektivvertrag als eine Quelle des objektiven Rechtes auf, weil die Syndikate juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, und sich ihre Aufgaben auch auf Nichtmitglieder des Syndikats erstrecken."[73]) Jeder Berufsverband muß also die Interessen seiner Mitglieder durch den Abschluß eines Kollektivvertrages schützen.

Die Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmersyndikaten sollen zu einer gerechten Entlohnung führen, wobei als gerecht der Lohn angesehen wird, der den normalen Lebensbedürfnissen, den Produktionsmöglichkeiten und dem Arbeitsertrag entspricht. Eine allgemeine Norm für die Festsetzung des Lohnes gibt es nicht, die Lohnfindung ist der Vertragstätigkeit der beiden Parteien überlassen. Die Garantien, daß sie einer weitestmöglichen Gerechtigkeit nahe kommen, liegen im vermittelnden Eingreifen der Korporationen, die nach Art. VI als Staatsorgane sogar „obligatorische Vorschriften über die Disziplin der Arbeitsverhältnisse" erlassen können, und im Urteil der Arbeitsgerichte (Art. XII). Damit wird die soziale Ruhe gesichert „durch die Tätigkeit der Verbände ersten Grades, die die Verträge abfassen, durch die hohen korporativen Organe, die sie kontrollieren

[73]) H. Wagenführ: a. a. O., S. 55.

und sanktionieren, durch das Arbeitsgericht, welches die eventuellen Streitfälle beurteilt und sie auf der Basis eines Rechtsprinzips löst, das über dem Egoismus der Parteien steht."[74]) Dabei ist zu beachten, daß die obligatorischen Vorschriften der korporativen Organe „den Tarifverträgen in jeder Weise gleichgestellt" sind, allerdings nur erlassen werden können, „wenn die beiden verbundenen Syndikate ihnen die Ermächtigung dazu gegeben haben."[75])

Der Kollektivvertrag garantiert also in jedem Falle dem Arbeiter seinen Lohn. Die Frage aber nach dem gerechten Lohn, dem salario giusto hat auch die faschistische Sozialpolitik beschäftigt. Von den drei Kriterien, die die Carta del Lavoro im Art. XII dafür angibt, — die normalen Lebensverhältnisse, die Produktionsmöglichkeiten und den Arbeitsertrag —, hat das erste unbedingt die höchste Bedeutung. „Die Löhne können in keinem Falle unter die normalen Lebenserfordernisse fallen."[76]) Der Lohn paßt sich aber nach faschistischer Anschauung nicht von selbst dem Grad der Produktion an, sondern der Staat muß für diese Angleichung sorgen. Das Wesentliche ist dabei, daß der Faschismus „den Lohn dem freien oder willkürlichen Spiel von Angebot und Nachfrage entzogen und auf Grund genau umrissener Kriterien bestimmt hat, die von den Syndikaten, Korporationen und von den Arbeitsgerichten pflichtweise festgestellt werden müssen, nicht etwa durch allgemeine Formeln (Mindestlohn, Zahlungsfähigkeit, Lohnfonds und andere, wie sie im demokratischen Regime ausgeklügelt wurden), sondern auf Grund genauer Angaben, die vom Ministerium der Korporationen als über den Parteien stehendem Organ ausgearbeitet und entsprechend gestaltet worden sind."[77]) Eine vom Korporativen Inspektorat im Jahre 1930 veranstaltete Erhebung über die in 33 Industriezweigen tatsächlich gezahlten Löhne stellt bei einem Vergleich mit den Vertragslöhnen fest, daß sich bei diesen „eine gewisse Starrheit der Gehälter in dem Sinne ergibt, daß die Löhne nur sehr langsam den Schwankungen des Lebensunterhaltes folgen und niemals diesem angepaßt sind, so daß jeder Verteuerung des Lebensunterhaltes in der gleichen oder kurz darauffolgenden Zeit eine Verringerung des realen Lohnes entspricht, statt einer Erhöhung, während einer Verbilligung des Lebensunterhaltes durchweg einer Lohnerhöhung entspricht oder unmittelbar folgt;"[78]) sie glaubt aber im allgemeinen, „daß auch während

---

[74]) Arnaldo Mussolini: a. a. O., S. 19.

[75]) U. Heinersdorff: a. a. O., S. 42.

[76]) Gino Arias zit. bei H. Wagenführ: a. a. O., S. 34.

[77]) Giuseppe Bottai: „Der korporative Staat in Italien". Rede vom 15. 11. 1933 in Köln. Köln 1933. S. 24/5.

[78]) „Nachrichtenblatt d. fasch. Korp.", 4. Jg., Nr. 2, Febr. 1932, S. 4.

der Zeit der schärfsten Wirtschaftskrise der Tarifvertrag das wirksamste Instrument war, mit welchem die Arbeiter ihren Lohn verteidigen und auf der Höhe des erforderlichen Lebensunterhaltes erhalten konnten," daß sich also letzthin „die Löhne zum größten Teil auf jener Höhe bewegen, die zur Deckung jener normalen Lebensbedürfnisse ausreichend sind, die den Arbeitern mit der XII. Erklärung der Arbeitsverfassung zugesichert wurden."[79]) Es ist ja selbstverständlich, daß sich im Betriebe die Löhne leichter an den zeitlichen Stand der Wirtschaftskonjunktur anpassen können, als wenn sie zwischen größeren Verbänden — seien es auch lokale — festgelegt werden.

3. Aber wenn beide Verfassungen, die faschistische und die nationalsozialistische, auch verschiedenen Organen die Lohnfindung anvertraut und verschiedene Formen der Lohnregelung gewählt haben, so bleibt doch das Grundprinzip beiden gemeinsam, daß nämlich die Unternehmer verpflichtet sind, auch in Krisenzeiten ihren Arbeitern und Angestellten eine angemessene Entlohnung zu gewähren. Die Garantien dafür geben die staatlichen Organe, hier die Treuhänder der Arbeit, dort die Korporationen und zum Teil die Arbeitsgerichte. Die nationalsozialistische Arbeitsordnung leitet diese Verpflichtung des Unternehmers ab aus der Verbundenheit des Führers des Betriebes mit seiner Gefolgschaft innerhalb der Betriebsgemeinschaft, die faschistische Arbeitsverfassung aus dem gutwilligen Uebereinkommen der Arbeitgebersyndikate mit denen der Arbeitnehmer. Wenn hier der Führer des Betriebes, dort das Arbeitgebersyndikat dieser Pflicht nicht nachkommt, greifen die staatlichen Organe ein und stellen das notwendige Gleichgewicht wieder her.

Beide Arbeitsordnungen gehen von der Erkenntnis aus, daß nur durch eine Erhöhung des Volkswohlstandes auch eine allgemeine Erhöhung der Löhne erfolgen kann, wobei beim Nationalsozialismus der Schwerpunkt auf dem restlosen Einsatz aller Arbeitskräfte, mit Rücksicht auch auf den hohen ethischen Wert der Arbeit, liegt, während der Faschismus als letztes Grundelement die Produktion betrachtet und damit wohl nicht in dem Maße die menschliche Arbeitskraft wertet. „Nur durch eine Steigerung der Produktion, also durch eine Vergrößerung des Wohlstandes, können die Kollektivverträge den arbeitenden Schichten bessere Lebensbedingungen gewährleisten,"[80]) so hat es Mussolini in seiner Rede zur Eröffnung des Nationalrats der Korporationen am 3. 3. 1930 ausgesprochen.

Faschismus und Nationalsozialismus sind sich einig in ihrer Gegnerschaft zu der „herkömmlichen klassischen und auch zur Grenznutzen-

[79]) Ebd. S. 5.

[80]) B. Mussolini: „Schriften und Reden 1929/31", S. 196.

theorie des Lohnes,"[81]) da sie der Meinung sind, daß eine Steigerung der Produktivität nicht von selbst schon eine Erhöhung der Löhne nach sich ziehen muß. Denn sie erkennen beide vor jeder Wirtschaftshandlung die willentliche Entscheidung des handelnden und wollenden Menschen. Sie wenden sich darum an das Verantwortungsgefühl der Unternehmer bzw. der Arbeitgebersyndikate, nur mit dem Unterschiede, daß dem einzelnen deutschen Unternehmer eine viel größere persönliche Verantwortung für seine Gefolgschaft durch das neue Arbeitsordnungsgesetz übertragen wird.

Der wesentliche Unterschied liegt aber in der Tarifgestaltung. Im nationalsozialistischen Staat ist sie „kein Interessenausgleich zwischen Organisationen mehr, sondern sie ist ein objektiv gebotener politischer Ausgleich geworden."[82]) Die tariflich festgelegten Arbeitsbedingungen sind nicht mehr nur ein Ausgleich zwischen den beiden Interessenten, bei dem der Mächtigere entscheidet, sondern sie müssen immer von den Notwendigkeiten der Volkswirtschaft bestimmt sein. Der klassische Liberalismus hat geglaubt, daß sich aus dem Interessengegensatz zwischen Arbeiter und Unternehmer ein „gerechter" Ausgleich nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage ergeben werde, und auch der „kollektive Liberalismus" hat durch die Einrichtung der Tarifverträge nicht mit der liberalen Arbeitsauffassung gebrochen, da er die willkürliche Freiheit der Wirtschaftsgruppen hat bestehen lassen. Der Nationalsozialismus sieht demgegenüber in der neuen Tarifordnung keinen rein wirtschaftlichen Ausgleich, sondern einen „inneren Ausgleich", der hauptsächlich politisch ist.

„Der Faschismus ist über den marktmäßigen Interessenausgleich des Liberalismus zwar organisatorisch, aber nicht dem Wesen nach hinausgekommen. Der deutsche Sozialismus hat den Glauben an einen inneren, gerechten, objektiv gebotenen Ausgleich der Interessen, der sich auf der Grundlage der nationalen, politischen Lebensnotwendigkeit vollzieht, der also ein politischer Ausgleich ist."[83]) Indem der nationalsozialistische Staat den Gegensatz der Interessen von innen heraus aufhebt, schafft er die Grundlage für eine nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gerechte Lohnfindung.

---

[81]) H. Wagenführ: a. a. O., S. 35.
[82]) E. R. Huber: „Die Gestalt des deutschen Sozialismus". Hamburg 1934. S. 50.
[83]) E. R. Huber: a. a. O., S. 51.

„Gut ohne Ehre ist für kein Gut zu achten, und Leib ohne Ehre pflegt man mit Rechten für tot zu halten."

Sachsenspiegel.

VI. Kapitel.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit im nationalsozialistischen und faschistischen Staat.

Bei der Frage der Regelung der Arbeitsbedingungen ist es notwendig auch auf die sich daraus ergebenden Arbeitsstreitigkeiten und ihre Beilegung einzugehen. Damit kommt man zu dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit. Es wird erkennbar werden, daß die Bedeutung der Arbeitsgerichte in beiden Staaten durchaus verschieden ist.

Die Arbeitsgerichte im nationalsozialistischen Deutschland haben im wesentlichen dieselben Aufgaben wie vordem, vielleicht sogar noch geringere, wenn man bedenkt, daß in den meisten Fällen die Arbeitsstreitigkeiten schon im Betriebe selbst beigelegt werden können. Im allgemeinen handelt es sich um den Schutz vor Kündigung, gegen die der Betroffene Klage auf Widerruf beim Arbeitsgericht einreichen kann (§ 56 AOG.). Das Urteil des Arbeitsgerichtes setzt dann bei Erkennung auf Widerruf zugleich die Höhe der Entschädigung fest, für den Fall, daß der Unternehmer den Widerruf ablehnt (§ 57). In allen Fällen kann der Betroffene kostenlos das Rechtsamt der Deutschen Arbeitsfront für Auskunft und Beratung in Anspruch nehmen, dieses kann ihn auch vor dem Arbeitsgericht vertreten. Das AOG. geht im Grunde nur darin über das frühere Arbeitsrecht hinaus, als der Gekündigte unmittelbar auf Widerruf der Kündigung klagen kann, „wenn diese unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist," während früher nach dem Betriebsrätegesetz erst die Betriebsvertretung den Einspruch für begründet hat erklären müssen.[84]) Es erübrigt sich, im einzelnen auf die Tätigkeit der Arbeitsgerichte einzugehen.

Eine viel größere Umwälzung aber hat die neue Arbeitsordnung mit der Einführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit gebracht. „Jeder Angehörige einer Betriebsgemeinschaft trägt die Verantwortung für die

[84]) Siehe Ludwig Münz: „Das AOG." S. 46.

gewissenhafte Erfüllung der ihm nach seiner Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft obliegenden Pflichten. Er hat sich durch sein Verhalten der Achtung würdig zu erweisen, die sich aus seiner Stellung in der Betriebsgemeinschaft ergibt. Insbesondere hat er im steten Bewußtsein seiner Verantwortung seine volle Kraft dem Dienst des Betriebes zu widmen und sich dem gemeinen Wohle unterzuordnen." (§ 35.) Jeder, der diese Pflichten verletzt, verstößt gegen die soziale Ehre:

„wenn 1. Unternehmer, Führer des Betriebes oder sonstige Aufsichtspersonen unter Mißbrauch ihrer Machtstellung im Betriebe böswillig die Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft ausnutzen oder ihre Ehre kränken;

2. Angehörige der Gefolgschaft den Arbeitsfrieden im Betriebe durch böswillige Verhetzung der Gefolgschaft gefährden, sich insbesondere als Vertrauensmänner bewußt unzulässige Eingriffe in die Betriebsführung anmaßen oder den Gemeinschaftsgeist innerhalb der Betriebsgemeinschaft fortgesetzt böswillig stören;

3. Angehörige der Betriebsgemeinschaft wiederholt leichtfertig unbegründete Beschwerden oder Anträge an den Treuhänder der Arbeit richten oder seinen schriftlichen Anordnungen hartnäckig zuwiderhandeln;

4. Mitglieder des Vertrauensrates vertrauliche Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgeworden und als solche bezeichnet worden sind, unbefugt offenbaren" (§ 36). Der Treuhänder der Arbeit, an den die Anzeige zu richten ist, kann nach Untersuchung des Sachverhalts den Antrag auf Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens stellen (§ 43). Das Ehrengericht besteht aus einem vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister zu ernennenden richterlichen Beamten als Vorsitzenden und zwei von diesem aus den Vorschlagslisten der DAF. zu entnehmenden Beisitzern, einem Betriebsführer und einem Vertrauensmann (§ 41). Es kann folgende Strafen verhängen: 1. Warnung; 2. Verweis; 3. Ordnungsstrafe in Geld bis zu 10 000 Reichsmark; 4. Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein oder das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben; 5. Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz; das Ehrengericht kann dabei eine von der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist abweichende Frist vorschreiben (§ 38). Berufungsinstanz ist der Reichsehrengerichtshof in Berlin (§ 49).

Man kann schon aus dem Gesagten ersehen, welche Bedeutung die nationalsozialistische Arbeitsordnung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit beimißt. Der Begriff der sozialen Ehre ist das Fundament der neuen deutschen Arbeitsverfassung. Das neue Arbeitsethos des Nationalsozialismus verlangt, daß jedem, der arbeitet, der mitarbeitet an

seinem Betriebe und am gemeinen Wohl, die Achtung und Ehre entgegengebracht wird, die er verdient. Andererseits hat aber auch jeder sich dessen in Handlung und Gesinnung bewußt zu sein. Darum fordert der Nationalsozialismus von jedem schaffenden Menschen ein sozial ehrenhaftes Verhalten und ist überzeugt, daß mit der Erziehung zu dieser Ehrauffassung, durch die DAF. besonders, bald die staatlichen „Eingriffe" immer seltener werden können. Die neue Arbeitsordnung hat allen arbeitenden Menschen, nicht nur den Führern des Betriebes, eine ungeheure Verantwortung für ihr soziales Verhalten auferlegt, im Vertrauen darauf, daß sie diese tragen können. „Die Einführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit dient daher dem Ziele, die Gesinnung an die Stelle der Paragraphen zu setzen und dadurch den Weg zur Gemeinschaft frei zu machen."[85]) Dieses letzte Ziel muß immer angestrebt werden, und deshalb wäre es auch falsch, gegen kleinere Fälle unsozialen Verhaltens sofort mit der sozialen Ehrengerichtsbarkeit vorzugehen. Denn „würde die soziale Ehrengerichtsbarkeit in der ersten Zeit ihrer Erprobung für alle denkbaren Fälle unsozialen oder dem sozialen Gegenspieler nicht genehmen Verhaltens angewandt oder gar zur Korrektur lohnpolitischer Entscheidungen mißbraucht werden, so würden die Keime, aus denen sich vielleicht einmal die Wurzeln eines grundsätzlich neuen Systems entwickeln können, in der ersten Zeit ihres organischen Wachstums zerstört werden. An die Stelle des Paragraphen, des schematischen Tarifvertrages und des staatlichen Machtanspruchs träte dann nur das Urteil des Ehrengerichts, ohne daß der grundsätzlich gewünschte Gesinnungswechsel des Menschen ausgelöst würde."[86]) Und darauf kommt es schließlich an. Es wäre unsinnig, die Ehrengerichtsbarkeit für das einzige Mittel der Zurechtweisung des gegen die soziale Ehre Verstoßenden zu halten, nein, sie „muß die letzte und schärfste Waffe des Staates sein, eine Waffe, die niemals durch allzu häufigen Gebrauch stumpf werden darf."[87]) In der Praxis hat man auch wirklich nur bei den allerschwersten Fällen zu diesem Mittel gegriffen. Das zeigt schon die geringe Zahl der Ehrengerichtsverfahren. Im Jahre 1934 fanden 64 und 1935 204 Verfahren statt. Von den letzteren richteten sich 164 gegen Führer des Betriebes, davon 34 wegen Ausnutzung der Arbeitskraft, 95 wegen Kränkung der Ehre und 41 wegen beider Vergehen. In den weitaus meisten Fällen wurde auf Geldstrafen erkannt. Nur 9mal wurde die schwerste Strafe, die Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein, aus-

[85]) W. Mansfeld: „Die soziale Ehrengerichtsbarkeit als Grundlage des neuen Sozialsystems' in „Deutsches Recht", 4. Jg., Heft 19 vom 10. 10. 1934, S. 459.

[86]) W. Mansfeld: a. a. O., S. 460/1.

[87]) Friedrich Völtzer: a. a. O., S. 25.

gesprochen.[88]) Es ist eine sehr wesentliche Frage, welche Folgen diese Aberkennung mit sich bringt. Da der verurteilte Führer des Betriebes weiterhin wirtschaftlicher Unternehmer bleibt, übernimmt der von ihm selbst neu bestellte Führer des Betriebes nur die sozialpolitischen Aufgaben an seiner Stelle. Damit ist zwar die Möglichkeit eines zweiten gleichen Vergehens des verurteilten Unternehmers ausgeschaltet, aber es „widerspricht jedenfalls dem gesunden Volksempfinden, wenn zwischen der Fähigkeit, Unternehmer zu sein, und der Ausübung des Amtes als Betriebsführer ein Unterschied gemacht wird, der dahin führt, daß der der Betriebsführereigenschaft durch Ehrengerichtsurteil verlustig gegangene Unternehmer dennoch als solcher an der Spitze des Betriebes verbleibt."[89]) Es ist möglich, daß man zur gleichzeitigen Aberkennung der Unternehmerfähigkeit kommen und die dann drohende Auflösung des Betriebes durch Uebernahme in die Hand der DAF. verhindern wird. Denn es soll doch die Aufgabe der sozialen Ehrengerichtsbarkeit sein, mit den geringeren Strafen den Versuch zu machen, den Betroffenen empfindlich und nachdrücklichst auf seine sozialen Pflichten hinzuweisen, aber mit der schwersten Strafe den Unternehmer durch Aberkennung der Fähigkeit, Führer des Betriebes zu sein, den Gefolgschaftsangehörigen durch Entfernung von seinem Arbeitsplatz überhaupt als charakterlich unbrauchbar aus dem Wirtschaftsprozeß auszuschalten. Jeder, der nicht die ehrenhafte Gesinnung hat oder wenigstens annehmen will, kann innerhalb einer Gemeinschaft nicht geduldet werden, und das ist das Wesentlichste an der Ehrengerichtsbarkeit, daß sie nicht nach den Taten allein urteilt, die vielleicht gerade noch nicht strafrechtlich zu verfolgen sind, sondern nach der Gesinnung. Um aufzuzeigen, wie sehr die sozialen Ehrengerichte nach der Gesinnung und nach dem Verhalten urteilen, sei die Begründung eines Urteils des sozialen Ehrengerichts für den Treuhänderbezirk Sachsen vom 18. 12. 1934 angeführt:

„Der Angeklagte hat durch seinen liederlichen Lebenswandel gröblich gegen seine Pflichten als Betriebsführer verstoßen. Gerade wenn der Angeklagte mit Schulden zu kämpfen hatte, so war er um so mehr verpflichtet, seine ganze Kraft einzusetzen, um den Betrieb durch die Schwierigkeiten hindurchzubringen (§ 35 AOG.). Er hat aber im Gegenteil durch seine Bierreisen nicht nur ein schlechtes Beispiel gegeben, sondern seine eigene Arbeitskraft sowohl als Stuhlbauer wie als Betriebsführer und Unternehmer dem Betrieb entzogen. Er hat die Gelder, die er auf den mehrtägigen Touren verbrauchte, den Einkünften des

[88]) Nach „Reichsarbeitsblatt" 1936, 6 II, 68.
[89]) F. Völtzer: a. a. O., S. 25.

Betriebes entnommen, obwohl er mit der Lohnzahlung und der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge erheblich im Rückstand war und gerade diese Einkünfte des Betriebes zur Tilgung dieser Verbindlichkeiten hätten dienen sollen. Er hat dadurch, daß er diese durch die Arbeit seiner Gefolgschaft ihm zugeflossenen Gelder leichtfertig vertan hat, ohne seinen Lohnzahlungs- und Fürsorgepflichten gegenüber der Gefolgschaft nachzukommen, die Arbeitskraft seiner Gefolgschaft böswillig ausgenutzt.

Der Angeklagte war daher nach § 36 Ziff. 1 AOG. zu bestrafen. Da alle Versuche, ihn von seinen Verfehlungen abzuhalten (Ermahnungen und Ueberwachung seitens der Arbeitsfront, fortgesetzte Mahnungen und Pfändungen seitens der Versicherungsträger), erfolglos geblieben sind, ist nicht damit zu rechnen, daß er in Zukunft seine Pflichten als Betriebsführer erfüllen wird. Es war ihm daher die Befähigung abzusprechen, Führer des Betriebes zu sein."[90])

Das Urteil zeigt, welch ungeheure Verantwortung auf den Ehrenrichtern liegt, die sich bewußt sein müssen, daß die Ehrengerichtsbarkeit die letzte Waffe des Staates gegen asoziale Elemente ist. Und darin ist ihre über alle Arbeitsgerichtsbarkeit hinausgehende Bedeutung zu erkennen.

2. Während in der nationalsozialistischen Arbeitsordnung das Arbeitsgericht nur das Rechtsorgan des Staates für den Schutz vor Kündigung ist, muß man beim faschistischen Arbeitsgericht zwei grundlegend verschiedene Aufgaben unterscheiden, einmal die Entscheidung über individuelle und zum andern über kollektive Arbeitsstreitigkeiten. Das Arbeitsgericht ist nach Art. V der Carta „das Organ, dessen sich der Staat bedient, um in die Regelung der Arbeitsstreitigkeiten einzugreifen, sei es, daß diese Streitigkeiten die Beachtung der bestehenden Verträge oder anderer Vorschriften betreffen, sei es, daß sie sich auf die Festlegung neuer Arbeitsbedingungen beziehen." Dabei ist es hinsichtlich des Unterschieds zwischen individuellen und kollektiven Streitigkeiten wesentlich, daß „Träger einer kollektiven Arbeitsstreitfrage nur die Berufsverbände" sein können und daß „Gegenstand einer solchen Streitfrage nur die Durchführung der Kollektivarbeitsverträge oder anderer bestehender Normen sein kann oder auch die Forderung nach neuen Arbeitsbedingungen. Als individuelle Streitfrage ist dagegen diejenige zu betrachten, die von einem Einzelnen zur Anerkennung eines besonderen Rechtes aufgeworfen wird, das sich aus einer allgemeinen Norm herleitet, auch wenn es indirekt die Gesamtheit der Angehörigen der Berufskategorie interessieren kann. Die Entscheidung in einer der-

[90]) „Arbeitsrechts-Sammlung", Bd. 23, 1935, S. 49 ff.

artigen Streitfrage beschränkt sich in ihrer Auswirkung auf die an dem Urteil interessierten Parteien."[91]) Für die Entscheidung über die individuellen Streitigkeiten hat das Kgl. Dekret vom 21. 5. 1934 die genauen Normen festgelegt und zugleich die Zuständigkeit der Gerichte begrenzt auf die Entscheidungen über:

„1. die induviduellen Streitigkeiten, die sich aus Arbeits- oder Anstellungsbeziehungen ergeben, die den Wert oder die Wirkung eines Kollektivvertrages haben;

2. die Streitigkeiten, die sich aus dem Halbpachtverhältnis ergeben, wenn dieses durch Kollektivverträge geregelt ist;

3. die Streitigkeiten, die die zivilrechtliche Verantwortung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gegenüber den syndikalen Vereinigungen betreffen;

4. die Streitigkeiten, die die Arbeitsbeziehungen des Personals öffentlicher Stellen jeglicher Art betreffen."[92])

Die Vermittlungsrolle übernehmen bei den individuellen Streitfragen die syndikalen Vereinigungen, denen alle Streitfälle zu melden sind.

Eine weit größere Bedeutung hat das Arbeitsgericht aber in der Regelung der kollektiven Arbeitsbeziehungen, und darin liegt vor allem das Neue an der Einrichtung des faschistischen Arbeitsgerichts. Es ist nicht mehr die Aufgabe des Staates, den wirtschaftlichen Konflikten zuzusehen, sondern der Staat hat vielmehr die Verpflichtung übernommen, die „positive" Tätigkeit der Beilegung und sozialen Rechtsprechung auszuüben, und diese dem Arbeitsgericht als zuständigem Organ übertragen. Das Korporationsministerium hat dabei nur die Aufgabe, die einzelnen Phasen des Abschlusses von Kollektivverträgen zu überwachen und die gegensätzlichen Ansichten zu versöhnen. Daß dies allerdings in den meisten Fällen gelungen ist, zeigt die kleine Zahl von 14 bis zum 30. 11. 1933 durch Urteil entschiedenen Streitigkeiten.[93])

Das Arbeitsgericht hat aber nicht nur die Möglichkeit, die kollektiven Streitigkeiten für eine Partei zu entscheiden, sondern kann mit seinem Urteil neue Arbeitsbedingungen schaffen, die die gleiche Rechtsstellung einnehmen, wie die Kollektivarbeitsverträge. Deutlich zeigt diesen Fall eine Entscheidung über die Reisfeldjätung. Es handelte sich dabei nicht um die Frage, ob eine Lohnkürzung angebracht sei, sondern

---

[91]) „Nachrichtenblatt über d. fasch. Korp.", 6. Jg., Nr. 2, Febr. 1934, S. 3. Siehe auch H. Wagenführ: a. a. O., S. 60.

[92]) Dasselbe 6. Jg., Nr. 10, Okt. 1934, S. 5.

[93]) Siehe „Nachrichtenblatt", 6. Jg., Nr. 2, Febr. 1934, S. 1.

nur um die Höhe der Kürzung. Die Konföderation der Arbeitgeber verlangte eine Kürzung um 35%, die der Arbeitnehmer gestand höchstens eine Kürzung um 20% zu. Das Arbeitsgericht stellte nach Prüfung fest, daß tatsächlich der Reisbau in höherem Maße als die anderen Produkte unter den Rückwirkungen der landwirtschaftlichen Krise leidet und daß die Arbeitslöhne rund 45—50% der Erzeugungskosten ausmachen." Das Gericht erwog alle wichtigen Fragen, den bisherigen Lohnabbau, die Preissenkung für Reis, die unerfreulichen Arbeitszustände, und kam schließlich bei besonderer Berücksichtigung der notwendigen Gerechtigkeit für die Lebensbedürfnisse der Arbeiter zu der Entscheidung einer 24%igen Lohnkürzung.[94])

Dieses Beispiel zeigt klar die hohe Verantwortung des Arbeitsgerichts in seinen Urteilen über kollektive Arbeitsstreitigkeiten.

3. Während in der Entscheidung der Arbeitsgerichte über die individuellen Streitigkeiten Faschismus und Nationalsozialismus einen möglichst weitgehenden Kündigungsschutz für die Arbeitnehmer geschaffen haben, so hat die deutsche Arbeitsordnung darüber hinaus mit der sozialen Ehrengerichtsbarkeit eine ohne Beispiel dastehende neue Einrichtung aufgebaut, die der Faschismus gar nicht kennt. Eine Behörde für die Entscheidung über kollektive Arbeitsstreitigkeiten, wie sie das italienische Arbeitsgericht außerdem darstellt, ist in der deutschen Ordnung der Arbeit überflüssig, da sie mit dem Prinzip der kollektiven Verträge gebrochen hat. Im übrigen liegt in dieser Aufgabe der faschistischen Arbeitsgerichtsbarkeit schon ein Teil der staatlichen Sozialführung.

„Der Staat ist uns heute kein selbständiger Götze mehr, vor dem alle im Staube zu liegen hätten; der Staat ist nicht einmal ein Zweck, sondern er ist auch nur ein Mittel zur Volkserhaltung."

Alfred Rosenberg.

VII. Kapitel.

Die staatlichen Organe der Arbeitspolitik.

1. Nach Verkündung der nationalsozialistischen Arbeitsordnung ist für die Tätigkeit der staatlichen Organe der Arbeitspolitik der Ausdruck der staatlichen Sozialführung geprägt worden. Es wäre falsch, die Schaffung des Treuhänderamtes durch das AOG. als ein Eingreifen des Staates in das Gebiet der Regelung des Arbeitsverhältnisses oder

[94]) Siehe „Nachrichtenblatt", 3. Jg., Nr. 8, Aug. 1931, S. 2/3.

sogar in die „Wirtschaft" anzusehen, es ist richtiger von einer sozialen Führung des Staates zu sprechen. Der nationalsozialistische Staat kann nicht nur, sondern muß sogar die arbeitspolitische Initiative übernehmen, „weil es sich bei der nationalen Arbeit um ein Lebensgebiet handelt, das in ganz anderem Maße staatlicher Führung, Aufsicht und Hilfeleistung bedarf, im Brennpunkt des politischen Seins liegt, als die Bereiche der allgemeinen Hoheitsverwaltung."[95]) Nur vom liberalistischen Standpunkt aus ist es möglich, die Tätigkeit des Treuhänders als eine Intervention des Staates zu betrachten, denn aus der Aufgabe des Staates, die abhängige Arbeitsleistung „zu treuen Händen" in seine Obhut zu nehmen, entspringt die Verpflichtung zur sozialpolitischen Führung.

Deshalb hat das AOG. für 13 große Wirtschaftsgebiete das Amt eines Treuhänders der Arbeit geschaffen, der als Reichsbeamter dem Reichsarbeitsministerum untersteht und von ihm seine Weisungen erhält (§ 18). Seine Aufgaben sind im einzelnen:

1. über die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte zu wachen und in Streitfällen zu entscheiden;
2. Vertrauensmänner der Betriebe zu berufen, falls eine Einigung des Führers des Betriebes und des Betriebszellenobmannes über die Liste der Vertrauensmänner nicht zustande kommt oder die Gefolgschaft die Liste nicht billigt, und sie abzuberufen wegen sachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit;
3. die Entscheidung zu treffen, wenn der Vertrauensrat eines Betriebes ihn gegen Anordnungen des Führers des Betriebes anruft, und wenn nötig unter Aufhebung dieser Anordnungen die erforderliche Regelung selbst herbeizuführen;
4. von einem Führer des Betriebes beabsichtigte Entlassungen, die ihm vorher schriftlich anzuzeigen sind, zu genehmigen oder abzulehnen;
5. die Durchführung der Bestimmungen über die Betriebsordnung zu überwachen;
6. Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen festzusetzen und Tarifordnungen zu erlassen, falls der Schutz der Beschäftigten einer Gruppe von Betrieben eine Mindestfestsetzung der Arbeitsbedingungen erfordert;
7. auf eine ihm begründet erscheinende Anzeige hin den Antrag auf Eröffnung eines Ehrengerichtsverfahrens zu stellen;
8. die Reichsregierung über die sozialpolitische Entwicklung ständig zu unterrichten (§ 19).

---

95) Hans Thieme: „Die rechtliche Stellung des Treuhänders der Arbeit" in „Deutsches Recht", 4. Jg., Nr. 19, 10. 10. 1934, S. 467.

Wenn es die Größe und die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse in seinem Treuhänderbezirk erfordern, kann ihm der Reichsarbeitsminister für einen bestimmten Teilbezirk oder für bestimmte Gewerbezweige oder für ganz bestimmte andere Aufgaben Beauftragte unterstellen, die an seine Weisungen gebunden sind (§ 21). Zur Beratung kann der Treuhänder in allgemeinen und grundsätzlichen Fragen seines Aufgabengebiets einen Sachverständigenbeirat berufen, der zu drei Vierteln der Vorschlagsliste der DAF. zu entnehmen ist — Vertrauensmänner und Führer des Betriebes möglichst in gleicher Anzahl —, und der zu einem Viertel aus sonst geeigneten Persönlichkeiten bestehen soll; zur Beratung in Einzelfragen kann er einen Sachverständigenausschuß berufen (§ 23).

Als letzte Forderung steht über jedem Handeln des Treuhänders die Sorge für die Erhaltung des Arbeitsfriedens. Daraus leitet sich seine ganze Tätigkeit ab. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, daß das Arbeitsordnungsgesetz der Sozialpolitik und besonders der Lohnpolitik eine Elastizität gelassen hat, die es gestattet, entsprechend den sittlichen und politischen Erziehungserfolgen der Parteiorganisationen die einzelnen Möglichkeiten, die den Treuhändern in ihrem Aufgabengebiet zur Verfügung stehen, anzuwenden. Während vor der nationalsozialistischen Revolution der Schlichter als „öffentliche Einigungsbehörde in dem vom Staate zugelassenen Kampf der Interessenverbände von Arbeitnehmern und Arbeitgebern“[96]) nur versuchen konnte, die gegensätzlichen Interessen in Einklang zu bringen, ist „der Treuhänder der Arbeit, der die betriebliche Regelung der Arbeitsbedingungen zu überwachen und zu verbessern hat und dem alle überbetriebliche, untergesetzliche Arbeitsregelung zufällt, ein reines Staatsorgan. Ihm fehlt auch nur der Schein richterlicher Unabhängigkeit. Seine Satzungen — vor allem die Tarifordnungen — sind in keiner Weise als Verträge zu deuten; sie sind reine Rechtsordnungen des Reiches.“[97]) Während der Schlichter nur die Lohnforderungen der beiden Vertragspartner zum Ausgleich bringen sollte, ist mit der neuen Arbeitsordnung an die Stelle der Lohnforderungen die Lohnordnung getreten, für deren Gerechtigkeit mit Hinsicht auf die ganze Volkswirtschaft der Treuhänder der Arbeit zu sorgen hat. Ihm steht die alleinige Entscheidung darüber zu, welchen Weg er einschlagen soll, die Sachverständigenbeiräte und -ausschüsse erleichtern ihm nur die sachliche Arbeit, allerdings liegen in ihnen auch schon die ersten Ansätze für eine verstärkte soziale Selbstverwaltung. Wesentlich für die Arbeit des Treuhänders ist seine

[96]) Hans Thieme: a. a. O., S. 466.
[97]) Lutz Richter: a. a. O., S. 455.

enge Verbindung zu den nationalsozialistischen Parteigliederungen — er muß Mitglied der NSDAP. sein — vor allem aber zur Deutschen Arbeitsfront, einerseits, weil die DAF. wichtige Aufgaben innerhalb der neuen Arbeitsordnung zu erfüllen hat, bei der Zusammensetzung des Vertrauensrates, bei der Aufstellung der Listen für die Sachverständigenbeiräte und -ausschüsse und bei der Benennung von Beisitzern für die soziale Ehrengerichtsbarkeit und für die Arbeitsgerichte, andererseits, weil der Treuhänder in seiner eigenen Tätigkeit entscheidend abhängig ist von dem Erfolg der Erziehungsarbeit der DAF., in die er sich deshalb auch aktiv einschalten muß.[98]) Wie weit gerade davon die Möglichkeiten seines Einsatzes bestimmt werden, zeigt besonders deutlich der zweifache Weg der Richtlinien und der Tarifordnungen. Es wird darauf ankommen, ob die Gesinnung bei den Führern des Betriebes schon so sehr nationalsozialistisch geworden ist, daß die staatliche Sozialführung auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann und die Regelung der Arbeitsbeziehungen immer mehr den Betrieben selbst überlassen werden kann. „Nur langsam wird man von der starren Tarifordnung über die loseren Richtlinien der Treuhänder das Endziel erreichen und vorerst nur dort die Zügel freigeben können, wo die Gewähr für diese neue sittliche Verantwortung bei allen Beteiligten vorhanden ist."[99])

Die Treuhänder der Arbeit haben somit als Staatsorgane für ihre Aufgaben die verschiedensten Mittel zur Verfügung, und ihnen ist die ganze Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens und eine gerechte soziale Führung auferlegt.

2. Eine ähnliche Aufgabe wie den Treuhändern der Arbeit in der deutschen Arbeitsverfassung fällt nach der faschistischen Arbeitsordnung den Korporationen zu, allerdings in einem anderen Aufbau. Die Entwicklung des korporativen Staates ist sehr langsam bis zum Ausbau der Einzelkorporationen vor sich gegangen. Man muß bei der Betrachtung bedenken, daß der Gedanke und die Festlegung der Aufgaben der Korporationen in der Carta auch in organisatorischer Hinsicht zuerst ein Programm für viele Jahre des korporativen Aufbaus bedeutet haben, während das deutsche Arbeitsordnungsgesetz mit der Organisation der Arbeit begonnen hat und die Erziehung zur nationalsozialistischen Wirtschaftsgesinnung der nächsten Zukunft vorbehalten hat. „Die Korporationen stellen" nach Art. VI der Carta „die einheitliche Organisation der Produktionskräfte dar und vertreten in vollem Umfange deren Interessen. Kraft dieser lücken-

---

98) F. Völtzer: a. a. O., S. 28 f.
99) W. Mansfeld: a. a. O., S. 460.

losen Vertretung werden die Korporationen vom Gesetz als Staatsorgane anerkannt, weil die Interessen der Produktion nationale Interessen sind. Als Repräsentanten der einheitlichen Interessen der Produktion können die Korporationen obligatorische Vorschriften über die Disziplin der Arbeitsverhältnisse und über die Koordinierung der Produktion erlassen, sobald sie von den verbundenen Vereinigungen die notwendigen Vollmachten erhalten haben". Außerdem nehmen die Korporationen nach Art. X der Carta die Stelle eines Schlichters für die kollektiven Streitigkeiten ein. „Bei kollektiven Arbeitskonflikten (Gesamtstreitigkeiten) kann der gerichtliche Weg nicht beschritten werden, bevor das korporative Organ nicht einen Schlichtungsversuch unternommen hat." Die Aufgaben der Korporationen haben sich entsprechend dem Ausbau der korporativen Organe auf die einzelnen Institutionen verteilt. Diese Entwicklung beginnt mit der Bildung des Ministeriums der Korporationen vom 2. 7. 26. Am 12. 9. 29 folgt das Kgl. Dekret über den Aufbau des Korporationsministeriums, am 20. 3. 30 das Gesetz über die Reform des Nationalrates der Korporationen und als Abschluß das Gesetz über den Ausbau und die Bildung der Korporationen vom 5. 2. 34 und die Bekanntgabe des vom Korporationsministerium ausgearbeiteten Organisationsplanes, der die Schaffung von 22 Korporationen vorsieht.[100]) Nach dem Abschluß des korporativen Aufbaus ergibt sich folgendes Bild:

Korporationsministerium
Korporativer Zentralausschuß
Nationalrat der Korporationen
3 Gruppen oder Zyklen v. Korp.
22 Einzelkorporationen

I Landwirtschaftlich-industriell-kommerzieller Zyklus

1. Korporation der Kornfrüchte
2. „ des Gemüse- und Obstbaues
3. „ des Weinbaues
4. „ des Oelbaues
5. „ der Zuckerrüben und des Zuckers
6. „ der Viehzucht und des Fischfanges
7. „ der Holzwirtschaft
8. „ der Textilprodukte

[100]) H. Wagenführ: a. a. O., S. 157 f.

II Industriell-kommerzieller Zyklus

9. Korporation der Metallverwertung und des Maschinenbaues
10. „ der chemischen Produkte
11. „ der Bekleidung
12. „ des Papiers und des Druckes
13. „ des Häuserbaues und der öffentlichen Arbeiten
14. „ für Wasser, Gas und Elektrizität
15. „ des Bergbaues und der Hüttenindustrien
16. „ des Glases und der Keramik

III Gruppe für produktive Tätigkeiten und Dienstleistungen

17. Korporation des Versicherungs- und Kreditwesens
18. „ der freien Berufe und der Künstler
19. „ für das See- und Luftwesen
20. „ des Landverkehrs
21. „ des Schauspiels
22. „ des Gastgewerbes

Dabei „ist das Ministerium der Korporationen das Organ, durch welches sich, im Mittelpunkt oder in den Außenbezirken, die vollständige Zusammenfassung verwirklicht, durch die das Gleichgewicht der wirtschaftlichen Interessen und Kräfte hergestellt wird."[101]) Der Nationalrat der Korporationen besteht aus verschiedenen Organen: 1. den Sektionen und Untersektionen, wobei Sektionen entsprechend den Konföderationen für die freien Berufe und Künste, für Industrie und Handwerk, für Landwirtschaft, für Handel und für Banken gebildet sind; 2. den ständigen Spezialkommissionen, 3. der Generalversammlung und 4. dem korporativen Zentralkomitee.[102]) Es ist nötig, bei dem Aufbau der Korporationen einzusehen, daß sie nicht nur sozialpolitische, sondern vielmehr wirtschaftspolitische Organe darstellen. Während der nationalsozialistische Staat bewußt die arbeitspolitischen Aufgabenträger des Staates von den wirtschaftspolitischen getrennt hat, erscheinen die Korporationen nach der Carta als „Elemente der Wirtschaftsverfassung, als einheitliche und regelnde Zusammenfassung von Wirtschaftskräften mit dem Ziele der Stärkung der wirtschaftlichen Leistungskraft der Nation."[103]) Diese Vereinigung der wirtschafts-

[101]) Rede Mussolinis vom 31. 7. 1926, zit. bei B. Mussolini: „Der Faschismus", S. 38.
[102]) Nach dem Gesetz über die Reform des Nationalrates der Korporationen vom 20. 3. 1930.
[103]) Heinz Zilcher: „Das korporative Organisationsprinzip" in „NS.-Monatshefte", 5. Jg., Heft 52, Juli 1935, S. 680 (88).

politischen und sozialpolitischen Aufgaben in einem Organ hat dann auch zu organisatorischen Schwierigkeiten geführt. Noch ein Beschluß des korporativen Zentralkomitees im Mai 1933 zeugt von der Absicht, sogenannte Kategorie-Korporationen (corporazioni di categoria) gewissermaßen als Unterorgan der corporazioni generali, der allgemeinen Korporationen, wie man die Sektionen des Nationalrates der Korporationen bezeichnen kann, einzurichten. Die Gründung dieser Kategorie-Korporationen, wobei Kategorie nach Bottais Definition als Zusammenfassung aller in einem Berufe Arbeitenden aufzufassen ist, hätte vor allem die sozialpolitischen Aufgaben der Korporationen herausgestellt, in Anlehnung des Aufbaus an die Gliederung der Berufsverbände. Demgegenüber ist betont worden, daß mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Ziele die Gliederung nach dem Produkt erfolgen müßte und somit die sogenannten Produktkorporationen begründet werden müßten. Mit der Bildung der 22 Einzelkorporationen ist man dann aber einen Mittelweg gegangen, indem man sie nach Wirtschaftszweigen (grandi rami di produzione) gegliedert und sie in 3 Produktionszyklen (Cicli di produzione) nach übereinstimmenden Wirtschaftskreisläufen geordnet hat; die Korporation der Kornfrüchte umfaßt z. B. die Getreideerzeuger, die Mühlenindustrie, die Bäckereien und den Getreide- und Mehlhandel.[104]) In arbeitspolitischer Hinsicht ist dabei noch von großer Bedeutung, daß die Korporationen sich aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzen, zu denen dann noch Vertreter des Handwerks und der Genossenschaften und besondere Fachleute kommen. Der Rat der Korporation für Zuckerrüben und Zucker setzt sich z. B. aus folgenden Vertretern zusammen: Zuckerrübenbau: 2 Arbeitgeber und 2 Arbeitnehmer; Zuckerindustrie: 1 Arbeitgeber und 1 Arbeitnehmer; Fabrikation von erstklassigem Spiritus: 1 Arbeitgeber und 1 Arbeitnehmer; Zucker- und Sprithandel: 1 Arbeitgeber und 1 Arbeitnehmer; Diplomlandwirte: 1 Vertreter; Chemiker: 1 Vertreter.[105])

Es ist notwendig gewesen, wenn auch kurz auf den Aufbau der Korporationen einzugehen, um ihren sozialpolitischen Bereich klar zu stellen.

Ihre Aufgaben sind nach dem Gesetz über den Ausbau und die Bildung der Korporationen vom 5. 2. 34, neben den wirtschaftspolitischen der einheitlichen Ordnung der Produktion, der Preisfestlegung für gewisse Gebrauchsgüter und der Begutachtung von Wirtschaftsfragen, auf sozialpolitischem Gebiet die folgenden:

---

[104]) Siehe H. Zilcher: a. a. O., S. 679 ff.

[105]) Aus „Nachrichtenblatt f. d. fasch. Korp.", 6. Jg., Nr. 5, Mai 1934, S. 5.

1. falls nötig Normen zur kollektiven Regelung der Wirtschaftsbeziehungen zu erlassen;

2. die von den zugehörigen Berufsverbänden getroffenen Vereinbarungen zu begutachten;

3. nötigenfalls auf Vorschlag des Ministers oder Antrag eines angegliederten Verbandes mit Zustimmung des Regierungschefs Tarife für Leistungen und wirtschaftliche Dienste innerhalb ihres Zweiges festzusetzen;

4. durch einen Schlichtungsausschuß den Versuch einer Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten zu machen.

Als wichtigste Aufgabe erscheint die schiedsrichterliche Tätigkeit, die in der Praxis im allgemeinen bisher vom Korporationsministerium ausgeübt worden ist, denn von dem Recht, Tarife festzusetzen, ist kaum Gebrauch gemacht worden. Die Tarifverordnungen dürften sich wohl auch wenig in ihrer Wirkung von den Kollektivverträgen unterscheiden, da die Einigkeit der in den Korporationen vertretenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch bei den Tarifordnungen vorausgesetzt werden muß.

Die Schlichtungstätigkeit des Korporationsministeriums hat sich in den Jahren 1927—33 auf 498 Kollektivstreitigkeiten erstreckt, von denen 68% durch ein Abkommen beigelegt worden sind, während das Arbeitsgericht nur 34 Fälle zu entscheiden hatte.[106])

Als wesentlich muß aber bei der ganzen Tätigkeit der Korporationen bzw. des Korporationsministeriums erkannt werden, daß die Entwicklung ihnen immer mehr wirtschaftspolitische Aufgaben übertragen hat, während noch im Arbeitsgesetz vom 3. 4. 26 die sozialpolitische Tätigkeit als einzige erscheint und auch die Carta nur erst einen Hinweis auf die große wirtschaftspolitische Bedeutung der Korporationen gibt.

3. Demgegenüber haben im nationalsozialistischen Deutschland die Treuhänder der Arbeit rein sozialpolitische Aufgaben zu erfüllen. Sie entscheiden auf diesem Gebiet vollkommen selbständig, „es gibt auch keinerlei rechtsförmliche Mitbestimmung der Beteiligten bei der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse von oben her".[107]) Im übrigen zeigt der Vergleich zwischen den staatlichen Organen im faschistischen und im nationalsozialistischen Staat eine Uebereinstimmung wohl der Auffassung von der Notwendigkeit einer staatlichen Sozialführung, aber eine grundsätzlich verschiedene Art und Weise entsprechend der andersartigen Ordnung der Arbeit. Die Korporationen sind die Organe,

---

[106]) Siehe „Nachrichtenblatt", 6. Jg., Nr. 3, März 1934, S. 1 ff.
[107]) Lutz Richter: a. a. O., S. 455.

in denen die Verbindung hergestellt wird zwischen der syndikalen Organisation und dem Staate dadurch, daß sie die Gegensätze zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebersyndikaten überbrücken und ihre Funktionen nach dem Gesamtinteresse der Nation ausrichten. Daraus ergibt sich einerseits die Beibehaltung der gleichmäßigen Vertretung der einzelnen Interessen innerhalb der Korporation, andererseits die unmittelbare Abhängigkeit in jeder Hinsicht vom Korporationsministerium.[108]) Demnach liegt die eigentliche staatliche Führungsgewalt, die zu vergleichen ist mit den Treuhändern der Arbeit, in der Hauptsache beim Korporationsministerium, während die einzelne Korporation „als die Stelle im italienischen Verfassungsbau angesprochen werden muß, an der organisatorisch am schärfsten die Verbindung zwischen den zunächst erfaßten Interessen der Einzelgruppen geschlagen wird.[109]) Diese Aufgabe braucht in der nationalsozialistischen Arbeitsordnung keinem staatlichen Organ gestellt werden, da die Verbindung schon innerhalb der Betriebsgemeinschaft erfolgt.

Grundsätzlich muß aber trotz des großen Unterschiedes in der Form der staatlichen Sozialführung beider Staaten hervorgehoben werden, daß sie mit der liberalistischen Anschauung von der Nichteinmischung des Staates gebrochen haben und an ihre Stelle die Notwendigkeit staatlicher Kontrolle gerade auf dem Gebiet der Arbeitspolitik gesetzt haben, da sie die Regelung des Arbeitsverhältnisses für grundlegend im gesamten Wirtschaftsleben halten. Und deshalb haben auch der Faschismus und der Nationalsozialismus deutlich erkannt, daß neben der staatlichen Kontrolle und neben den staatlichen Normen und Richtlinien besonders wichtig die Erziehung aller Schaffenden ist. Diese Aufgabe fällt den Organisationen der Arbeit zu, die in enger Verbindung mit den politischen Parteien stehen.

„Das Volk drängte zur Gemeinschaft, und unsere Ziele mußten sein, diese zu organisieren und mit neuen Aufgaben zu erfüllen."

Robert Ley.

VIII. Kapitel.

Die Organisationen der Arbeit.

Die Organisationen der Arbeit stellen im Rahmen der Arbeitsordnungen die Garanten dar für eine weltanschauliche Grundlage im

[108]) Siehe Giuseppe Bottai: „Der korporative Staat in Italien", S. 19 ff.
[109]) Lutz Richter: a. a. O., S. 455.

Denken und Handeln aller am Arbeitsprozeß Beteiligten, für eine weltanschauliche Grundlage, die beide Arbeitsverfassungen für ihre restlose Verwirklichung voraussetzen müssen.

1. Die Deutsche Arbeitsfront ist im neuen Deutschland „die Organisation, welche ihrem Wesen nach am besten geeignet ist, den politischen Gestaltungswillen des Führers im breiten Volke zu verwirklichen."[110]) Sie ist „nicht die Stätte, wo die materiellen Fragen des täglichen Arbeitslebens entschieden, die natürlichen Unterschiede der Interessen aufeinander abgestimmt werden," — das ist Aufgabe des Betriebes —, sondern „das hohe Ziel der Arbeitsfront ist die Erziehung aller im Arbeitsleben stehender Menschen zum nationalsozialistischen Staat und zur nationalsozialistischen Gesinnung."[111])

Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront können alle reichs- und auslandsdeutschen schaffenden Volksgenossen sein, Arbeiter, Angestellte, Handwerker, Gewerbetreibende, Unternehmer und Angehörige freier Berufe, soweit sie arischer Abstammung sind. Da das AOG. einen grundsätzlichen Gegensatz zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern nicht kennt, gehören der DAF. Unternehmer und Arbeiter ohne organisatorische Trennung an. Neben den Einzelmitgliedern gibt es noch die korporative Mitgliedschaft, die über die gesetzlich anerkannten Stände, wie die Reichskulturkammer, den Reichsnährstand und den Reichsstand des deutschen Handwerks, geschieht.

Die Aufteilung der DAF. im Reichsgebiet erfolgt nach 13 Bezirken, die den Wirtschaftsbezirken der Treuhänder entsprechen. Die Reichsleitung besteht aus folgenden Aemtern:

Führer der DAF.
stellv. Führer
Zentralbüro
Aemter der Reichsleitung:

1. Führeramt
2. Personalamt
3. Organisationsamt
4. Schatzamt
5. Sozialamt
6. Amt für ständischen Aufbau
7. Reichsschulungsamt
8. Presseamt und Propagandaamt

---

110) „Aufklärungs- und Rednerinformationsmaterial der Reichspropagandaleitung", Lieferung 13. Jan. 1935, „Arbeitsfront-Aufgaben", Blatt 1.

111) Aus dem „Aufruf an alle schaffenden Menschen" vom 27. 11.1933, zit. bei F. Völtzer: a. a. O., S. 10.

9. Rechtsabteilung
10. Jugendamt
11. Heimstättenamt
12. Amt für Selbsthilfe
13. Fachpresse

Die Verwaltung, die alle Einzelmitglieder erfaßt, geht durch die Dienststellen der DAF.: Reich, Gau, Kreis, Ortsgruppe, Betrieb, Zelle, Block.

Für den Aufbau der DAF. ist der Betrieb „der kleinste Baustein des Gebäudes" neben den erfaßten Einzelnen, die DAF. ist somit die „Summe aller Betriebe und der in ihnen tätigen Menschen."[112])

Aufbauend auf dem Betrieb ist die Gliederung nach 18 Reichsbetriebsgemeinschaften erfolgt, an deren Spitze die Reichsbetriebsgemeinschaftsleiter stehen und die regional nach Gaubetriebsgemeinschaften, Kreis- und Ortsbetriebsgemeinschaften und den einzelnen Betriebsgemeinschaften geordnet sind; ihre Leiter gehören dem Stab der betreffenden Gau-, Kreis-, Orts-, oder Betriebswaltung der DAF. an.

Die 18 Reichsbetriebsgemeinschaften sind:

1. Nahrung und Genuß
2. Textil
3. Bekleidung
4. Bau
5. Holz
6. Metall
7. Chemie
8. Druck
9. Papier
10. Verkehr und öffentliche Betriebe
11. Bergbau
12. Banken und Versicherungen
13. Freie Berufe
14. Landwirtschaft
15. Leder
16. Stein und Erde
17. Handel
18. Handwerk

Jede Reichsbetriebsgemeinschaft besitzt einen aus sachlich erfahrenen Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern bestehenden Beirat zur Beratung des Leiters. Die politische Betreuung übernehmen

[112]) „Aufklärungs- und Rednerinformationsmaterial", Arbeitsfront, Blatt 2.

für die Betriebsgemeinschaften 1—16 (ohne 13) die NSBO. und für 17 und 18 die NS.-Hago als Gliederungen der NSDAP., die das gesamte Führerkorps der DAF. erfassen.

Die Aufgaben der Betriebsgemeinschaft erstrecken sich auf:

1. die Pflege des Gemeinschaftsgedankens und die weltanschaulich-politische Schulung im Zusammenwirken mit dem Schulungsamt der NSDAP., während die fachliche Schulung in den einzelnen Betrieben erfolgt;

2. die Auswahl der Beisitzer für die Ehrengerichte in den 13 Treuhänderbezirken und für den Reichsehrengerichtshof;

3. die Ueberwachung des Erlasses von Betriebsordnungen durch die Betriebsführer und die Mitteilung an den Treuhänder der Arbeit, falls notwendige Vorschriften nicht in ihnen enthalten sind;

4. die Beobachtung der lohnpolitischen Vorgänge durch Tarifordnungsabteilungen, die dem Treuhänder der Arbeit das grundlegende Material für den Erlaß der Tarifordnungen liefern;

5. das Anhalten der Betriebsführer, ihren Betrieb zu einem Musterbetrieb auszubauen, dessen wesentlichste Merkmale in der menschenwürdigen Ausgestaltung des Arbeitsplatzes, in seiner höchstmöglichen Sicherung und in der Förderung des Belegschaftsnachwuchses durch Fachschulen und Lehrbetriebe liegen;

6. die sozialhygienische Betreuung (in Zusammenarbeit mit dem Amt „Gesundheit" der DAF. und der Gesundheitsgruppe der Reichsbetriebsgemeinschaft „Freie Berufe"), die vor allem in der Beobachtung von Betriebs- und Berufskrankheiten, in der Ermöglichung zusätzlicher Leistungen bei Behandlung und Forschung und in der Sorge für die nötigen sozialhygienischen und sanitären Einrichtungen in den Betrieben besteht;

7. die Aufklärungsarbeit durch die Fachpresse.[113])

Neben den Reichsbetriebsgemeinschaften sind es die Reichsberufsgruppen, die alle vorkommenden Berufe zu erfassen und ebenfalls an der Berufsausbildung, Berufsfortbildung, Berufsschulung und Stellenvermittlung mitzuarbeiten haben.

Die Reichsbetriebsgemeinschaften sind an die Stelle der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände getreten, als eine ganz neuartige Form der Zusammenfassung, die schon aus der Tendenz des AOG. hervorgeht. Der nationalsozialistische Staat hat erkannt, „daß ein Aufrechterhalten von getrennten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

[113]) Siehe „Aufklärungs- und Rednerinformationsmaterial": Reichsbetriebsgemeinschaften.

selbst in Form öffentlich-rechtlicher Körperschaften nicht geeignet sein würde, den Klassenkampf an der Wurzel zu treffen," und außerdem geradezu „dem Gemeinschaftwollen seiner Weltanschauung"[114]) widerspräche. Nicht innerhalb der DAF. werden die verschiedenen Interessen zum Ausgleich gebracht, sondern im Betriebe. Mit der fortschreitenden Entwicklung zu einer sozialen Selbstverwaltung hat aber die DAF. durch die Anordnung des Führers vom 24. 10. 1934 das Recht zugestanden erhalten, „zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt, die nach dem Gesetz vom 20. Januar 1934 zur Entscheidung allein zuständigen staatlichen Organen zu überweisen sind." (§ 7 der Anordnung). Das letzte Ziel muß für die DAF. immer bleiben, den Klassenkampf restlos zu beseitigen, nicht nur durch organisatorische Maßnahmen, sondern vor allem geistig, und an seine Stelle die Leistungsgemeinschaft zu setzen.[115]) Bei der Betrachtung der Organisation und der Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront ergibt sich die Frage, ob die DAF. eine ständische Organisation ist. Das ist zu verneinen, wenn unter „Stand" eine relativ homogene Gruppe mit sozialen und wirtschaftlichen Zielen verstanden wird, die andere neben sich anerkennt. Die DAF. ist als Gliederung der NSDAP. die Zusammenfassung aller schaffenden Menschen, wobei ihr die schon bestehenden Stände korporativ angeschlossen sind, und in der die Möglichkeit liegt, daß andere Stände in ihrer Organisation entstehen. Ihre umfassende Stellung geht darauf zurück, daß sie keine Interessenvertretung einer Klasse ist, wie die einzelnen Syndikate in der faschistischen Ordnung, sondern die Organisation der gesamten Arbeit unter dem Primat der politischen Aufgaben.

2. Es ist schwer, dem klarumrissenen Tätigkeitsgebiet der nationalsozialistischen Organisationen der Arbeit ein gleiches Bild der faschistischen Arbeitsorganisation gegenüber zu stellen. Das liegt daran, daß die Vertretung der Interessen von unten her den Berufsverbänden in der Hauptsache den Charakter von Organen der Arbeit gibt, in denen sich die Regelung des Arbeitsverhältnisses vollzieht, und sie nicht in dem Maß als Organisation der Arbeit hervortreten läßt, obwohl sie durch die Uebernahme politischer Aufgaben als solche gekennzeichnet sind. Hinzu kommt noch, daß einige wichtige Funktionen der Organisation der Arbeit den Korporationen übertragen sind, was natürlich erscheint, wenn man einsieht, daß sie nicht nur die staatliche Führung darstellen, sondern daß in ihnen auch noch die Vertretung der ein-

[114]) F. Völtzer: a. a. O., S. 11.
[115]) Ebd. S. 13.

zelnen Syndikate vorhanden ist. Es liegt im Wesen des korporativen Systems, das eine Synthese zwischen dem Syndikalismus und dem Korporativismus zu verwirklichen sucht, daß den einzelnen Institutionen ineinanderübergehende Funktionen zugewiesen sind.

Nach der Neuordnung der syndikalen Organisation vom 16. 8. 34 ist die Ausübung „der von dem öffentlichen Interesse übertragenen Funktionen" (Art. III der Carta) in der Hauptsache auf die Syndikate höchsten Grades, die Konföderationen, übergegangen, die „als Organe des Ausgleichs zwischen den Kategorien und den staatlichen Zentralgewalten"[116]) bezeichnet werden. Wegen der wichtigen Aufgaben der Konföderationen können ihre Präsidenten auch nicht unmittelbare Vertreter der Kategorien sein, sondern müssen von der Regierung ernannt werden.

Es erübrigt sich noch einmal im einzelnen auf den Aufbau der Berufsverbände einzugehen, da er schon beim Vergleich der Organe der Arbeit ausführlich dargestellt worden ist. Doch dürfte es angebracht sein, die Zusammenordnung der syndikalen mit der korporativen Organisation näher zu beleuchten. Während die Syndikate und Föderationen vor allem ihre Kategorien in jeder Hinsicht zu vertreten und durch Kollektivverträge die Interessen der Mitglieder zu sichern haben, stehen die Konföderationen mit ihrer Aufgabe, einerseits die Gesamtheit der Kategorien zu vertreten und andererseits für die Ausrichtung der Einzelinteressen auf das Gesamtwohl zu sorgen, als Bindeglieder zwischen den Korporationen und Syndikaten. Die Korporationen hingegen und besonders der Nationalrat der Korporationen empfangen als Staatsorgane ihre letzten Befehle vom Korporationsministerium. (Das umseitige Schema zeigt den Aufbau der syndikalkorporativen Wirtschaft im einzelnen).

Den Berufsverbänden als Organisationen der Arbeit stellt die Carta del Lavoro die Aufgabe,

1. die rechtliche Gleichheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu sichern und die Disziplin der Produktion und der Arbeit aufrecht zu erhalten (Art. VI);

2. in den Arbeitnehmersyndikaten eine Auslese unter den Arbeitern zu treffen, um ihre technische Fähigkeit und ihren moralischen Wert immer mehr zu heben (Art. XXIV);

3. den von ihnen Vertretenen Beistand zu leisten, gleichgültig, ob sie Mitglieder sind oder nicht, und durch eigene Organe die Beistandsfunktion ausüben (Art. XXIX);

---

[116]) „Nachrichtenblatt", 6. Jg., Nr. 8/9, S. 7.

Schema des syndikal-

Arbeitgeber

Regie-

Korporations-

Korporativer

Nationalrat der

a) Sektion der

b) Sektion der

c) Sektion

d) Sektion f. Kredit

e) Sektion der

Konföderationen

Konföderation der Landwirte	Konföderation der Industriellen A	Konföderation der Kaufleute B	Konföderation der Kredit- und Versicherungsunternehmen C	D
Föderationen				
z. B. Föderation der Betriebsleiter landwirtschaftl. Betriebe	z. B. Föderation der Seiden-Industriellen A	z. B. Föderation der Obst- und Gemüsehändler B	z. B. Föderation der Privatbankiers C	D
Syndikate				
	A	B	C	D

22 Einzel-
gegliedert in
oder

korporativen Wirtschaftsaufbaus

rung

Arbeitnehmer

ministerium

Zentralausschuß

Korporationen

Landwirtschaft a)

Industrie b)

des Handels c)

u. Versicherung d)

freien Berufe e)

Konföderationen

A	Konföderation der Landarbeiter
B	Konföderation der industriellen Arbeiter
C	Konföderation der Handels-angestellten
D	Konföderation der Angestellten in Kredit- und Versicherungs-unternehmen
E	Konföderation der freien Berufe und der Künstler

Föderationen

A	z. B. Föderation der Teil- und Halbpächter
B	z. B. Föderation der Arbeiter im Schauspielwesen
C	z. B. Föderation der Angestellten des Lebensmittel-handels
D	z. B. Föderation der Angestellten der Kreditanstalten
E	z. B. Föderation der Aerzte

Syndikate

A	z. B. Nationalsyndikat der Arbeiter der Opernbühne
B	
C	
D	
E	

korporationen
drei Gruppen
Zyklen

4. für die Erziehung und Ausbildung insbesondere die Berufsausbildung der von ihnen Vertretenen zu sorgen und die Tätigkeit der nationalen Einrichtungen für Dopolavoro und der anderen Bildungsorganisationen zu unterstützen (Art. XXX).

Die rechtliche Gleichstellung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird also ausdrücklich durch die Syndikate garantiert. Durch die Auslese der Arbeitnehmer sind die Arbeitgeber verpflichtet, „sich der amtlichen Arbeitsvermittlungsbüros zu bedienen und eine Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften nach politischen, moralischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu treffen."[117]) Zur Ausbildung der Angehörigen der Berufsverbände sind „Schulen für syndikale Führer" gegründet und Unterrichtskurse für Berufserlernung und -vervollkommnung eingerichtet worden.

3. Wenn man im Ganzen die Tätigkeit der deutschen und der italienischen Arbeitsorganisation vergleicht, wird es deutlich, daß die politischen Aufgaben von der nationalsozialistischen Organisation in einem viel umfassenden Maße wahrgenommen werden. Das liegt daran, daß in der DAF. die Gesamtheit aller Schaffenden vereinigt ist, ohne Trennung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, was den Vorteil hat, daß nicht innerhalb der Organisation Interessenkämpfe ausgetragen werden können. Demgegenüber bedingt die Trennung von Arbeitnehmer- und Arbeitgebersyndikaten in der faschistischen Organisation eine Vorordnung der kollektiven Vertragstätigkeit vor den politischen Erziehungsaufgaben. Es wäre auch in Deutschland möglich gewesen, nach dem Vorbild des Faschismus die drei Gruppen der Unternehmer, Angestellten und Arbeiter zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu erheben und ihre Vorstände in staatlichen Korporationen zusammenzufassen, aber der nationalsozialistische Staat hat sich bewußt in der Organisation der Arbeit vom Verbandsprinzip losgesagt: „nicht ein Verband, eine Schicht oder Klasse kann zum Ziele führen, sondern nur die große Einheit durch die Masse des Volkes."[118]) Vor allem aber hat man erkennt, daß „Arbeitsverhältnis, Lohn, Gehalt, Gewinnanteil wohl geordnet werden müssen, aber nicht wie früher der Inhalt von Organisationen sein dürfen, die sich dann noch politischen Einfluß verschaffen und mit Hilfe dieses politischen Einflusses ihre persönlichen wirtschaftlichen Interessen ausfechten wollen."[119]) Der Faschismus hat mit dem syndikal-korporativen Aufbau zwar verhindert, daß die einzelnen Berufsverbände sich durch politische Macht Vorteile ver-

[117]) H. Wagenführ: a. a. O., S. 39.
[118]) R. Ley: a. a. O., S. 46.
[119]) Ebd. S. 45.

schaffen, aber er hat die Regelung der Arbeitsbedingungen zum Hauptinhalt der Organisation der Arbeit gemacht.

Darin liegt der wesentliche Unterschied in den beiden Organisationen. Während die deutsche Arbeitsordnung in den Reichsbetriebsgemeinschaften die kleinsten organischen wirtschaftlichen Einheiten, die Betriebe, zu einer größeren Einheit organisatorisch zusammenfaßt, fehlt der faschistischen Arbeitsordnung das letzte organische Glied, auf dem eine Organisation erst aufbauen kann. Deshalb hat sie in der Organisation der Arbeit zugleich die Organe der Arbeit von oben her konstruieren müssen. Während die nationalsozialistische Organisation immer wieder auf alte bestehende Gemeinschaften als Grundlage zurückgreift und damit ein organisches Wachstum von unten nach oben ermöglicht, bleibt in der korporativen Wirtschaftsordnung trotz der Interessenvertretung durch die Berufsverbände die Organisation eine Aufgabe des Staates, und damit bleibt auch auf allen Gebieten der Weg von oben nach unten bestehen. Deshalb konnte der Selbstverwaltung in Deutschland schon verschiedentlich der Weg freigegeben werden, der faschistische Staat ist dagegen heute noch nicht so weit, den Korporationen, als Staatsorganen mit der Möglichkeit der Selbstverwaltung, wichtige Aufgaben zu übertragen, wie die Schaffung besonderer staatlicher Institute für die Kriegswirtschaft im Abessinienkriege gezeigt hat.

Dieser grundsätzliche Unterschied in der Organisation wird besonders deutlich bei der Betrachtung der beiden Freizeitorganisationen, „Kraft durch Freude" und „Dopolavoro", gerade deshalb, weil sie in sehr vielen Zügen und Merkmalen Gemeinsamkeiten aufweisen.

„Der Feierabend soll den Menschen erheben, seine Sorgen bannen, die Müdigkeit hinwegfegen, seine Seele reinigen.
Der Feierabend gibt dem Menschen Kraft und neue Energie, er bereitet ihn auf sein neues Werk, sein neues Schaffen, seine neue Arbeit vor."

Robert Ley.

IX. Kapitel.

Die Freizeitorganisationen („Kraft durch Freude" und „Dopolavoro").

Der nationalsozialistische und der faschistische Staat sehen es als eine wichtige Aufgabe an, den arbeitenden Menschen nicht nur eine

Sicherung und Besserung ihrer Arbeit zu geben, sondern darüber hinaus auch die Freizeit nach der Arbeit und den Urlaub würdig zu gestalten.

1. Adolf Hitler hat das betont mit den Worten: „Ich will, daß dem Arbeiter ein ausreichender Urlaub gewährt wird und daß alles geschieht, um ihm diesen Urlaub sowie seine übrige Freizeit zu einer wahren Erholung werden zu lassen. Ich wünsche das, weil ich ein nervenstarkes Volk will, denn nur mit einem Volk, das seine Nerven behält, kann man wahrhaft große Politik machen."[120])

Dieses Wort steht über dem ganzen Wirken der Nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude", deren Gründung Dr. Ley am 27. 11. 1933 verkündete. Ihr Aufbau ist dem der DAF. weitgehend angepaßt, die einzelnen Betriebs-, Orts-, Kreis- und Gauwarte der NSG. „Kraft durch Freude" gehören zum Stabe des entsprechenden Arbeitsfrontwalters. Dem Reichsleiter der NSG. „Kraft durch Freude" unterstehen folgende Aemter:

1. Organisationsamt
2. Schatzamt
3. Amt für Ausbildung
4. Kulturamt
5. Amt für Presse und Propaganda
6. Amt für Reisen, Wandern und Urlaub
7. Amt für Nothilfe und Siedlung
8. Amt für Volkstum und Heimat
9. Amt für Schönheit der Arbeit
10. Sportamt
11. Jugendamt

Ihre Inanspruchnahme steht dem ganzen Volke offen, wobei die Einzelmitglieder der DAF. ohne Beiträge an allen Leistungen der einzelnen Aemter teilnehmen können. Nach einer Rede von Dr. Ley am 16. 5. 1934 hat die Gesamtmitgliederzahl der DAF. 23 Millionen betragen, die heute schon auf über 30 Millionen angewachsen sein dürfte, und die Zahl der Mitglieder der NSG. „Kraft durch Freude", die nicht der DAF. angehören, noch weitere 8 Millionen.

Der Nationalsozialismus geht aus von der Erkenntnis, daß einerseits Arbeitnehmer und Arbeitgeber eng miteinander verbunden sein und andererseits allen Volksgenossen die kulturellen Werte zur Verfügung stehen müssen. Der Grundgedanke ist nicht, den Arbeitnehmern eine staatliche Fürsorge angedeihen zu lassen, sondern er liegt viel tiefer: da die Volksgemeinschaft als Ganzes Trägerin des Kulturlebens

[120]) Zit. bei R. Ley: a. a. O., S. 208.

ist, hat jeder das Recht, an ihm teilzunehmen. Die NSG. „Kraft durch Freude" soll mithelfen bei der Erziehung aller schaffenden Menschen, besonders auf dem kulturellen Gebiet, und soll mit dazu beitragen, eine neue Gesellschaftsordnung zu schaffen, die aufbaut auf dem nationalsozialistischen Grundsatz der sozialen Ehre. Denn dazu gehört auch, daß allen die Nutzung der kulturellen Güter möglich ist. Es geht nicht darum, dem Arbeiter von staatswegen zusätzlich kulturelle Leistungen zukommen zu lassen, sondern darum, die Gemeinschaft auch in der Freizeit zur Verwirklichung zu bringen. Deshalb sollen auch die Unternehmer an dem Wirken von „Kraft durch Freude" teilhaben, denn sie könnten sich bestimmt auch sonst den Genuß der kulturellen Güter leisten. Wie auf wirtschaftlich-politischem Gebiet die DAF. alle umfaßt, so soll die NSG. „Kraft durch Freude" „die kulturelle Erzieherin aller Deutschen zur deutschen Nation sein."[121])

Bei der Auswahl der kulturellen Leistungen ist man grundsätzlich nicht davon ausgegangen, in wissenschaftlichen Vorträgen mehr Wissen zu vermitteln oder in politischen Abhandlungen die Erfolge der nationalsozialistischen Politik darzustellen, sondern allein davon, die besten Wege zu finden, um den arbeitenden Menschen durch Freudeschaffen in der Freizeit neue Kraft zu ihrer Arbeit zu geben. Dabei hat man bewußt auf überlieferte Kulturgüter und bestehende Einrichtungen zurückgegriffen, und so ist es möglich gewesen, daß diese Gemeinschaft von unten aus dem Volke herausgewachsen ist. Die Finanzierung erfolgt durch die Arbeitsfront, die allein im ersten Jahr des Bestehens der neuen Freizeitorganisation 40 Millionen Reichsmark dafür aufgewandt hat, ohne einen Zuschuß vom Staate zu benötigen. Damit hat die NSG. „Kraft durch Freude" gewaltige Leistungen vollbracht. Nach dem Rechenschaftsbericht des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront Dr. Ley auf dem Parteitag im September 1934 hat das Amt für Reisen und Wandern „über 2 Millionen Arbeiter auf Reisen geschickt. davon 1,75 Millionen auf Urlaubsreisen von 7—10 Tagen,"[122]) wobei die Preise für die Fahrten denkbar niedrig gewesen sind. So stellt sich z. B. eine Fahrt von Berlin nach dem Harz mit einem siebentägigen Aufenthalt auf 24,— RM., eine Wochenendfahrt in den Spreewald einschließlich Mittagessen und Kaffeegedeck, Hin- und Rückfahrt auf 3,50 RM."[123]) Darüber hinaus veranstaltet die KDF. Urlaubsreisen auf eigenen Schiffen nach Norwegen und der englischen Küste, im letzten Jahre sind sogar mehrere Fahrten nach Portugal und Madeira

[121]) Organisation der Deutschen Arbeitsfront und der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", S. 25.

[122]) R. Ley: a. a. O., S. 211.

[123]) R. Ley: a. a. O., S. 212.

veranstaltet worden. Für die Zukunft ist der Bau eines großen Seebades an der Ostsee vorgesehen, das vielen Zehntausenden zur Erholung dienen soll. Neben den Urlaubsreisen wird vor allem das Wandern gepflegt. Wanderführer sind auf Schulen ausgebildet worden, um kleineren Gruppen auf längeren und kürzeren Wanderfahrten die Schönheiten der deutschen Landschaft zu zeigen und dadurch in ihnen die Liebe zur Heimat zu wecken und zu fördern.

Große Erfolge hat auch das Sportamt zu verzeichnen: Im ersten Jahre des Bestehens haben die Sportämter 8500 Sportkurse durchgeführt und etwa 70 000 Unterrichtsstunden abgehalten mit insgesamt 450 000 Teilnehmern. Die Sportkurse verteilen sich auf alle Sportarten, am beliebtesten und am besuchtesten sind die Schwimmkurse, fröhliche Gymnastik und Spiele für Frauen, allgemeine Körperschule und Vorbereitung auf das Reichssportabzeichen für Männer.

Die Betreuung des Sportamtes liegt in der Hand des Reichssportführers, das Wirken der Sportämter steht in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Reichsbundes für Leibesübungen.

Dem Amt für Schönheit und Würde der Arbeit fällt die Aufgabe zu, für eine Verschönerung der Arbeitsplätze in den Betrieben und für die Einrichtung von Gemeinschaftsräumen und Erholungsmöglichkeiten in den Arbeitspausen zu sorgen. Eine besonders wichtige Aufgabe hat dieses Amt erfüllt durch die vorbildliche Gestaltung der Wohnbaracken an den Reichsautobahnbaustellen. Vom Kulturamt sind innerhalb des ersten Jahres über 60 000 kulturelle Veranstaltungen, Theatervorführungen und Konzerte, durchgeführt worden; allein in Berlin konnte 1 200 000 Arbeitern der Besuch solcher Veranstaltungen ermöglicht werden. Theater-, Film- und Funkzüge betreuen besonders die Autobahnen und die Notstandsgebiete. Die Betriebswerkscharen, die überall entstehen, versuchen ein neues Brauchtum herauszubilden. Die Einrichtung von Büchereien, Lesesälen und Fortbildungsabenden vervollständigt die Arbeit der KdF.

Es ist unmöglich, alle Leistungen im Einzelnen aufzuzählen, ein kurzer Ueberblick muß genügen, um deutlich werden zu lassen, wie die nationalsozialistische Arbeitsorganisation bemüht ist, Körper, Geist und Seele der arbeitenden Menschen zu fördern. Dabei geht sie nur von dem einen Grundsatz aus, daß alles zum Nutzen der ganzen Volksgemeinschaft geschehen muß, die in allen ihren Gruppen das Recht und die Pflicht hat, ihre Arbeitskraft dem Volke zu erhalten.

Daß die Freizeit wirklich neue Kräfte freimachen kann, dafür zu wirken, ist das höchste Ziel des Werkes „Kraft durch Freude".

2. Mit dem direkten Auftrag, „die körperliche, geistige und moralische Fähigkeit der Arbeiter zu entwickeln,"[124]) ist die faschistische Opera Nazionale Dopolavoro (OND.) durch das Kgl. Dekret vom 1. 5. 1925 in Form einer juristischen Person gegründet worden. Die Berufsverbände sind nach Art. XXX der Carta verpflichtet, „die Tätigkeit der nationalen Einrichtungen des Werkes Dopolavoro und andere Erziehungsmaßnahmen zu unterstützen." Im Grunde ist das Dopolavoro eine staatliche Einrichtung und wird auch vom Staate aus durch Zuschüsse finanziert.

Es umfaßt im Gegensatz zur nationalsozialistischen Freizeitorganisation nur die Arbeitnehmer und entspringt vornehmlich der Fürsorgeverpflichtung des Staates, wie aus dem Art. I des Kgl. Erlasses hervorgeht: „Das mit dem Sitz in Rom eingerichtete Nationalwerk Dopolavoro hat zum Zweck, eine gesunde und nutzbringende Verwertung der Freistunden der Arbeiter durch Einrichtungen zur Ertüchtigung ihrer körperlichen, geistigen und sittlichen Fähigkeiten anzustreben, die Vermehrung solcher Einrichtungen, die Einrichtungen selbst in Konsortien zusammenzuschließen zur Materialbeschaffung, Propaganda und zu anderen gemeinnützigen Zwecken, durch Veröffentlichungen und andere Verbreitungsmittel die Vorteile solcher Einrichtungen und die Ergebnisse der zur Förderung der Arbeiterklassen geleisteten Fürsorge bekannt zu geben, besondere Verdienstzeugnisse denjenigen Mitgliedern auszustellen, die sich besonders darum verdient machen und die eine beträchtliche und nutzbringende Tätigkeit zugunsten des Werkes entfalten."[125])

Leiter des Dopolavoro ist der Generalsekretär der faschistischen Partei. Gegliedert ist das Dopolavoro nach Berufen, Klassen und Gebieten (Provinzial- und Kommunaldopolavoro).

Die Aemter der OND. sind im einzelnen:

1. Amt für Organisation
2. Amt für Verwaltung
3. Amt für Sport
4. Amt für Wandern
5. Amt für künstlerische Erziehung
6. Amt für Unterstützung

Die Mitgliederzahl des Dopolavoro ist im Verhältnis zur NSG. „Kraft durch Freude" sehr gering, sie hat 1935 2 300 000 betragen, also nur etwa 13% der Erwerbstätigen.[125]) Das liegt vor allem daran, daß die

---

[124]) Arturo Marcipati: „Opere del Regime". Roma 1934. S. 42.

[125]) H. Wagenführ: „Kraft durch Freude und Dopolavoro" in „Hochschule und Ausland", 14. Jg., Heft 3, S. 207.

Unternehmer überhaupt nicht erfaßt werden, neben den verschiedenen Arbeitnehmer-Dopolavoro-Werken gibt es außerdem nur solche für die Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltungen.

Das Sportamt hat die Aufgabe, einen gesunden Körper zu erhalten, was in Italien besonders wesentlich erscheint wegen der schlechten Gesundheitsverhältnisse. Zu diesem Zweck sind Sportplätze, Turnhallen, Schwimmbäder und Tennisplätze überall entstanden. Allein im Jahre 1931 haben 89 000 Veranstaltungen stattgefunden, die in den folgenden Jahren noch weiterhin zugenommen haben. Die zweite große Abteilung ist das Amt für Wandern, dessen Tätigkeit in der Organisation von Studienfahrten besteht, die ein geschichtliches und landschaftliches Bild vom alten und neuen Italien vermitteln sollen, wobei aber immer die gesundheitliche Erholung im Vordergrund steht. Für diese Aufgabe ist innerhalb des Dopolavoro eine besondere Organisation gebildet worden, die Federatione Italiana dell'Escursionismo. Große Fahrpreisermäßigungen werden für diese Fahrten gewährt, von denen im Jahre 1931 schon über 50 000 veranstaltet worden sind. Neben ihnen nehmen auch die Teilnehmerzahlen an den Radtouren und Skifahrten immer mehr zu.

Das dritte große Aufgabengebiet ist die künstlerische Erziehung durch Theater, Film, Funk, Musik und Chorgesang. Theatergruppen, Versuchsbühnen, Kurse in Rezitation und Inszenierungskurse, besondere Sozialfilme und Rundfunkvorträge über alle Gebiete des Lebens stellen im Einzelnen das Wirken auf kultureller Seite dar. Das Bestehen von 1350 Theatern und 2208 Liebhabertheatern, und die Veranstaltung von 44 200 genehmigten Aufführungen und 35 provinziellen Wettbewerben im Jahre 1932 geben ein deutliches Bild von der Arbeit des Dopolavoro auf diesem Gebiet.

Eine besondere Neuerung bedeuten die „Thespiskarren"; die drei im Jahre 1931 bestehenden Karren, von denen der erste 1929 gegründet worden ist, haben insgesamt 263 Vorstellungen an 231 verschiedenen Orten gegeben und dabei eine Strecke von 26 000 Kilometer zurückgelegt. Neben den genannten drei großen Abteilungen der OND. ist noch wichtig die Einrichtung von Volkshochschulen, Fortbildungskursen fachlicher Art und Büchereien zur Unterhaltung, Belehrung und Information.

Hierzu kommen noch die sozialhygienischen Leistungen, die in der Einrichtung von Kliniken und der Gründung von Erholungsheimen in den Bergen und an der See bestehen.[126])

[126]) Hans Hartmann: „Der Faschismus dringt ins Volk". Berlin 1933. S. 45 ff.

Durch das Kgl. Dekret vom 20. 6. 35 hat der faschistische Staat den faschistischen Samstag geschaffen, der in der Hauptsache der vor- und nachmilitärischen Ausbildung dienen soll. Die Arbeitszeit aller staatlichen Beamten und der vom Staat beschäftigten Lohnarbeiter muß deshalb spätestens um 1 Uhr mittags endigen.[127])

Die vielen Einrichtungen auf allen Gebieten des Lebens durch das Dopolavoro sind in weitem Maße von oben her durch den Staat neu geschaffen worden. Aus diesem Grunde ist das Dopolavoro trotz seiner ungeheueren Leistungen nie zu der umfassenden Freizeitorganisation geworden, wie die deutsche NSG. „Kraft durch Freude".

3. Die Unterschiede liegen begründet in der verschiedenen Auffassung von dem Sinn der Freizeitorganisation. Während der Nationalsozialismus den Hauptwert auf die Volksgemeinschaft legt, und so in der Freizeit eine neue Gesellschaftsordnung durch Erfassung aller Schaffenden formen will, geht der Faschismus von dem aus der Solidarität Aller entspringenden Fürsorgeprinzip aus, deshalb beschränkt er sich in der Erfassung durch die Freizeitorganisation auf die Arbeitnehmer. Der Nationalsozialismus hat in seiner Feierabendorganisation den Weg von unten nach oben eingeschlagen und so an wesentliche bestehende Einrichtungen anknüpfen können, während der Faschismus vom Staat ausgegangen ist und deshalb von oben herab vieles neu hat schaffen müssen,[128]) was zum großen Teil dazu geführt hat, daß es in Italien „kaum ein Gebiet kultureller, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art, in dem sich das Dopolavoro nicht betätigt", gibt. „Kaninchenzucht und Seidenraupen, Messen und Ausstellungen, Prämiierungen, Unterstützungen usw., alles macht das Dopolavoro."[129]) Demgegenüber hat sich die Gemeinschaft „Kraft durch Freude" bemüht, sich nicht zu verzetteln, sondern deutlich die Grenzen zu sehen, die eingehalten werden müssen, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden will, „die Müdigkeit des Volkes zu bannen, seine Nerven zu stählen, eine völlige Ausspannung zu geben, indem das Beste vom Besten als Nahrung geboten wird."[130])

---

[127]) Siehe H. Wagenführ: „Kraft durch Freude und Dopolavoro", S. 209.
[128]) Siehe ebd. S. 211.
[129]) Robert Ley: a. a. O., S. 30.
[130]) Ebd. S. 33.

„Die Lösung der sozialen Frage ist keine Lösung von schönen Konstruktionen, sondern allein eine Frage der Schulung und Erziehung zur nationalsozialistischen Weltanschauung."

Adolf Hitler.

Schlußkapitel.

Zusammenfassung der grundsätzlichen Unterschiede nationalsozialistischer und faschistischer Sozialpolitik.

„Die faschistische Gesetzgebung (Carta del lavoro fascista) betrachtet die Menschen rein formal, juridisch, und macht keinen Versuch, die Gegensätze zwischen Arbeiter und Arbeitgeber aufzuheben. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit hingegen erkennt einen Gegensatz Arbeiter—Arbeitgeber nicht an. Jeder Betrieb stellt eine Einheit dar, die praktische und ideale gemeinsame Interessen hat. Arbeit und Eigentum werden als soziale Funktionen, wie Recht und Pflicht betrachtet. Die Form des Eigentumes ist, praktisch gesehen, von untergeordneter Bedeutung,"[131]) so urteilt ein norwegischer Kritiker über die Arbeitsverfassungen Deutschlands und Italiens. Die Feststellung, die er trifft, deutet den wesentlichen Unterschied an, der zwischen der nationalsozialistischen und der faschistischen Sozialpolitik besteht: der Nationalsozialismus geht aus von der Erkenntnis, daß der Mensch als lebendiges Glied seiner Volksgemeinschaft und die menschliche Arbeit, die gar nicht von ihm zu trennen ist, die Grundlage bilden für das ganze Wirtschaftsleben eines Volkes und darüber hinaus sogar für das ganze völkische Leben überhaupt, das Grundelement also, von dem alle anderen Funktionen abgeleitet werden; der Faschismus hat einen Begriff zum Grundfaktor des ganzen Lebens der Nation erhoben, den man „Staat", „Imperium Romanum" oder „Ewiges Rom" nennen kann, der zutiefst begründet ist im römisch-mittelländischen Denken. Das ist der letzte und tiefste Unterschied zwischen nationalsozialistischer und faschistischer Weltanschauung, daß sie auf einer grund-

[131]) H. S. Jakobsen: in einem Aufsatz der norwegischen Monatsschrift „Ragnarok". Oslo Spt. 1935, zit. nach „Hochschule und Ausland", 14. Jg., Heft 3.

verschiedenen Denkungsart beruhen, die E. G. Kolbenheyer als „biologische" und „rationalistische" bezeichnet.

Daraus folgen erst die weiteren Verschiedenheiten, vor allem die eine, daß „das lebendige, organische Volk und dessen Zukunft, die Begriffe Blut, Rasse und Erde, das Zentrale im Nationalsozialismus sind, während in der Lehre des Faschismus der Staat der übergeordnete und zentrale Begriff ist." „Lateinisch ist: Wesen und Staat. Germanisch ist: Wesen und Volk."[132]) Es würde zu weit führen, das im einzelnen näher auszuführen, als wesentlich erscheint aber für den Vergleich von nationalsozialistischer und faschistischer Arbeitspolitik:

Daß die deutsche Arbeitsverfassung an die Stelle von konstruierten Verbänden und Verbandsinteressen, vom einzelnen Betrieb an bis hinauf zu den Reichsbetriebsgemeinschaften und der alle Arbeitenden umfassenden Deutschen Arbeitsfront, eine Aufbaufolge von lebendigen Gemeinschaften der Arbeit gesetzt hat, die nach nationalsozialistischer Auffassung nicht anders als in Führer und Gefolgschaft gegliedert sein können (denn eine ungegliederte Gemeinschaft gibt es nicht); deshalb sieht die nationalsozialistische Sozialpolitik ihre Aufgabe darin, die erst in Ansätzen vorhandene Volks- und Betriebsgemeinschaft zur Entwicklung zu bringen und allen Verstößen gegen das Gemeinschaftsgefühl mit Hilfe der staatlichen Organe entgegenzutreten.

Daß demgegenüber die faschistische Arbeitsverfassung von der Notwendigkeit, den Staat zu erhalten, ausgehend, der Sozialpolitik die Aufgabe stellt, durch eine gerechte Fürsorge- und Schutzpolitik den Arbeitnehmer aus seiner Stellungnahme gegen den Staat heraus und wieder zu ihm hinzuführen und zugleich die getrennten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände von der Wichtigkeit einer gegenseitigen Solidarität im Interesse der nationalen Produktion zu überzeugen.

Während der Faschismus in seinem innersten Wesen nicht über die rationalistischen Grundbegriffe hinausgekommen ist, ja vielleicht auch gar nicht hinauskommen kann wegen seiner rassischen Gebundenheit, hat der nationalsozialistische Staat, wie auf allen Gebieten, so auch auf dem arbeitspolitischen einen ganz neuen Weg beschritten, der seinem Wesen angepaßt ist, und sich damit von allen fremden Einflüssen ein für alle Male freigemacht. Nicht zum Letzten ist daraus das Unverständnis der westeuropäischen und der in ihren Gedankengängen lebenden Welt zu verstehen.

---

[132]) H. S. Jakobsen: a. a. O., S. 266.

Es wird eine Hauptaufgabe der volkswirtschaftlichen Theorie sein, den fremden Lehren, die der nationalsozialistischen Wirtschaft nicht gerecht werden können, eine eigene Volkswirtschaftslehre entgegenzustellen, die der heutigen und zukünftigen Form unserer Volkswirtschaft entspricht. Diese Volkswirtschaftslehre wird ausgehen müssen von dem lebendigen Menschen und seiner Arbeit, und von der Volksgemeinschaft als Trägerin der nationalsozialistischen Volkswirtschaft. Sie wird erkennen lernen müssen, daß die Arbeit, in allen ihren Formen, die einzige wesentliche Grundlage des Wirtschaftslebens ist — erst dann wird auch sie beitragen können zur Verwirklichung des

Deutschen Sozialismus!

Lebenslauf

Am 30. September 1912 wurde ich, Siegfried Richter, als Sohn des damaligen Sergeanten, heutigen Reichsbankbeamten Otto Richard Richter und seiner Ehefrau Anna geb. Schlizio in Küstrin geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

Von Michaelis 1918 bis 1920 besuchte ich die Volksschule in Berlin, von Michaelis 1920 bis 1921 die Vorbereitungsklasse, und trat dann in die Sexta des Königstädtischen Gymnasiums zu Berlin ein, wo ich am 3. September 1930 die Reifeprüfung mit Auszeichnung bestand.

Mit dem Sommersemester 1931 begann ich an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin mein Studium in Mathematik und Philosophie. Durch meine politische Arbeit, vor allem im NS.-Studentenbund und in der Deutschen Studentenschaft, kam ich zu einer intensiveren Beschäftigung mit praktisch-politischen und volkswirtschaftlichen Fragen und entschloß mich deshalb, in den staatswissenschaftlichen Fächern und Philosophie zum Dr. phil. zu promovieren. So studierte ich im Wintersemester 1935/36 und im Sommersemester 1936 an der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen vor allem Volkswirtschaft und Philosophie. Im November 1935 erhielt ich von Herrn Prof. Horst Wagenführ das Thema für meine Doktorarbeit.